

Nomos **FORMULARE**

Hölscher | Becker | Bonefeld [Hrsg.]

Familien- unternehmen

Gesellschaftsrecht | Nachfolgerecht
Familienrecht | Steuerrecht



Nomos

Nomos **FORMULARE**

Dr. Nikolas Hölscher | Dr. Arnd Becker

Dr. Michael Bonefeld [Hrsg.]

Familienunter- nehmen

Gesellschaftsrecht | Nachfolgerecht

Familienrecht | Steuerrecht

RAuN Dr. Arnd Becker, Essen | RAuN Dr. Andreas Blunk, MLE, FAHuGR, Hannover | RA Dr. Michael Bonefeld, FAErbR u FAFamR, München | RAuN Johannes Dokters, Emsdetten | RA Dr. Frank-Grisca Feitsch, M.C.L., FA ErbR, FA SteuerR u FAHuGR, Berlin | RAin Anne-Kathrin Gillig, Frankfurt a.M. | RA Dr. Tobias Grau, Stuttgart | RA Dr. Dr. Julian Günthner, M.A., Stuttgart | Justiziarin iN Dr. Luise Hauschild, Köln | Notar Dr. Fabian Hetmeier, LL.M., Schopfheim | RA Dr. Nikolas Hölscher, FAErbR, FAHuGR u FAFamR, Stuttgart | RAuN Dr. Philipp Honisch, Essen | RA Gustav Isele, Stuttgart | Notar a.D. Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M., München | Ri'inLSG Dr. Anne Barbara Lungstras, Berlin | Notar Timo Lutz, Stuttgart | RA Dr. Axel Mühl, FAHuGR u FASsteuerR, Stuttgart | RAuN Dr. Hansjörg Piehl, LL.M., Emsdetten | RA Dr. Michael Schellenberger, Mag. rer. publ., FAErbR, Berlin/Stuttgart | RA Dr. Thomas Schmeing, Düsseldorf | RA Dr. Patric Sondermann, Essen | RAuN Dr. Maximilian Ziegler, B.Sc. (Warwick), Essen



Nomos

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Autoren und Verlag übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsmuster.

Hinweis zur Onlinenutzung

Das Zugangsrecht zu diesem Werk ist eine zeitlich begrenzte Serviceleistung des Verlages, die automatisch mit Erscheinen der nächsten Auflage endet.

Zitiervorschlag

FormB-FamU/Bearbeiter § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0833-9

1. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Familienunternehmen erfordern in weiten Teilen einen **interdisziplinären Beratungsansatz**, der zugleich Fragen des Gesellschafts-, Nachfolge-, Familien- und Steuerrechts umfasst. Mit großer Freude präsentieren wir Ihnen das Formularbuch **Familienunternehmen** – es ist das Ergebnis der Zusammenarbeit eines engagierten Teams aus Autorinnen und Autoren, das aus langjähriger Erfahrung Expertenwissen zum Recht der Familienunternehmen speziell in den Themen der von ihnen bearbeiteten Kapitel und Abschnitte bereitstellt.

Das Werk richtet sich an Rechtsanwälte und Notare, aber auch an Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Family-Officers sowie alle Berater, die mit Familienunternehmen befasst sind oder zukünftig befasst sein wollen. Dabei bietet es einen ganzheitlichen Ansatz, indem es neben den rechtlichen Aspekten zugleich die emotionale Komponente in verschiedenen Entscheidungssituationen von Familienunternehmen, etwa bei der lebzeitigen Nachfolge, berücksichtigt.

Für uns als Herausgeber stand im Vordergrund, ein Buch **aus der Praxis für die Praxis** mit **vielen Mustertexten** zu schaffen, das den Fokus auf die besonderen Bedürfnisse von Beratern von Familienunternehmen richtet, die sich durch ihre – oft traditionsreiche – Existenz über mehrere Generationen hinweg auszeichnen. Sie werden selten als Familienunternehmen gegründet, sondern entstehen durch die erfolgreiche Einbindung nachfolgender Generationen. Berater von Familienunternehmen treffen vor diesem Hintergrund überwiegend auf bereits **gewachsene rechtliche Strukturen**, die es zukunftsfest zu machen und stetig zu verbessern gilt. An dieser Beratungssituation haben wir uns mit den Darstellungen orientiert:

Im ersten Teil des Werks werden alle gängigen **Verträge von Familienunternehmen** behandelt: **Gesellschaftsverträge, Familienverfassungen und Poolverträge**; zusätzlich werden vertragliche Vereinbarungen unter Gesichtspunkten von **Compliance, Publizität und Sozialversicherung** im Familienunternehmen dargestellt. Der Schwerpunkt des ersten Teils liegt auf der Optimierung und Überprüfung bestehender Gesellschaftsverträge von Familienunternehmen. Hier findet der Leser – nach Themenbereichen und Gesellschaftsform untergliedert – eine Vielzahl von Formularmustern, die mit entsprechenden Beratungshinweisen versehen sind. Diese Hinweise erläutern die Rechtslage, geben einen Überblick über unterschiedliche Gestaltungsoptionen und bieten die Möglichkeit zu vertieften Recherchen.

Möchte etwa ein Berater wissen, welche Möglichkeiten bestehen, im Gesellschaftsvertrag einer Familiengesellschaft Regelungen zu adoptierten Kindern und deren Behandlung als Abkömmling im Sinne des Gesellschaftsvertrags aufzunehmen, findet er hierzu unter § 1 Rn. 901 ff. sieben verschiedene Formularmuster zu positiven (Rn. 905), negativen (Rn. 908) und differenzierenden (Rn. 923) Adoptionsklauseln nebst Erläuterungen; dabei wird ersichtlich, dass insbesondere die Frage der Zulässigkeit negativer Adoptionsklauseln nicht abschließend geklärt ist und ihre Verwendung in der Praxis daher Probleme auslösen könnte. Bevor die Frage der Zulässigkeit zur eigenen Analyse und Einschätzung detailliert aufgearbeitet wird (Rn. 910–922), findet sich ein weniger einschneidendes alternatives Formularmuster einer Adoptionsklausel mit Zustimmungsvorbehalt (Rn. 909). Auf Grundlage des Vorstehenden hat der Berater einen schnellen praxisgerechten Zugang zur Problematik mit unterschiedlichen Lösungsoptionen zur Hand.

Der zweite Teil des Werks ist der **Nachfolge in Familienunternehmen** von Todes wegen und zu Lebzeiten gewidmet. Denn auch ein um Poolvereinbarung und Familienverfassung

Vorwort

ergänzter Gesellschaftsvertrag des Familienunternehmens macht eine Störfallvorsorge durch ein **Unternehmertestament** ebenso wenig entbehrlich wie die regelmäßig vorzugswürdige, geordnete und steueroptimierte **vorweggenommene Erbfolge** des Familienunternehmens in nachfolgende Generationen.

Der dritte Teil des Werks schließt den Lebenszyklus von Familienunternehmen ab und befasst sich mit **Veränderungen in Familienunternehmen**. In den Fokus genommen werden hierbei **Umwandlungen** des Familienunternehmens, das Familienunternehmen als SE, **stille Beteiligungen**, die Gründung von **Familienstiftungen**, durch die dem Ewigkeitsgedanken Rechnung getragen werden kann. Für den Fall, dass sich im Familienunternehmen keine Nachfolger finden, ist der Berater nicht selten mit dem **Verkauf des Familienunternehmens** konfrontiert. Diesem Thema ist ebenfalls ein eigenes Kapitel gewidmet.

Kein Familienunternehmen ohne Familie: Den **Wechselwirkungen zwischen Familienunternehmen und Familie** ist der vierte Teil des Werks zugedacht: Hier finden sich – jeweils bezogen auf die Besonderheiten in Unternehmerfamilien – Kapitel zu **Eheverträgen, Güterstandsschaukeln, General- und Vorsorgevollmachten, Erb- und Pflichtteilsverzichten** sowie **Betreuten und Minderjährigen**.

Wir hoffen, dass dieses Formularbuch Ihnen als wertvolles Werkzeug in Ihrer Beratungspraxis dient und Sie bei der erfolgreichen Begleitung von Familienunternehmen unterstützt. Dem Nomos Verlag und unserem Lektor RA Frank Michel danken wir für die hervorragende Betreuung des gesamten Projekts.

Über Anregungen und Feedback freuen wir uns. Zur Verwendung der Formulierungsmuster beachten Sie bitte, dass jeder Leser diese in eigener Verantwortung auf die zu bearbeitenden Lebenssachverhalte transferieren muss. Möge „Familienunternehmen“ Ihnen, liebe Leser, von Nutzen sein!

Stuttgart, Essen und München im März 2025

Die Herausgeber

Autorenverzeichnis

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Arnd Becker*, Essen

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Andreas Blunk*, MLE, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hannover

Rechtsanwalt *Dr. Michael Bonefeld*, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht, München

Rechtsanwalt und Notar *Johannes Dokters*, Emsdetten

Rechtsanwalt *Dr. Frank-Grischa Feitsch*, M.C.L., Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Berlin

Rechtsanwältin *Anne-Kathrin Gillig*, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt *Dr. Tobias Grau*, Stuttgart

Rechtsanwalt *Dr. Dr. Julian Günthner*, M.A., Stuttgart

Justiziarin im Notariat *Dr. Luise Hauschild*, Köln

Notar *Dr. Fabian Hetmeier*, LL.M., Schopfheim

Rechtsanwalt *Dr. Nikolas Hölscher*, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Stuttgart

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Philipp Honisch*, Essen

Rechtsanwalt *Gustav Isele*, Stuttgart

Notar a.D. *Dr. Hans-Frieder Krauß*, LL.M., München

Richterin am Landessozialgericht *Dr. Anne Barbara Lungstras*, Berlin

Notar *Timo Lutz*, Stuttgart

Rechtsanwalt *Dr. Axel Mühl*, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Stuttgart

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Hansjörg Piehl*, LL.M., Emsdetten

Rechtsanwalt *Dr. Michael Schellenberger*, Mag. rer. publ., Fachanwalt für Erbrecht, Berlin/Stuttgart

Autorenverzeichnis

Rechtsanwalt *Dr. Thomas Schmeing*, Düsseldorf

Rechtsanwalt *Dr. Patric Sondermann*, Essen

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Maximilian Ziegler*, B.Sc. (Warwick), Essen

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Autorenverzeichnis	7
Musterverzeichnis	13
Allgemeines Literaturverzeichnis	27
Abkürzungsverzeichnis	35
§ 1 Verträge des Familienunternehmens	45
A. Gesellschaftsverträge	52
I. Gegenstand des Familienunternehmens (<i>Becker</i>)	52
II. Dauer, Kündigung des Familienunternehmens (<i>Schellenberger</i>)	75
III. Geschäftsführung, Vertretung, Kontrolle (<i>Dokters/Piehl</i>)	80
IV. Wettbewerbsverbot (<i>Hetmeier/Lutz</i>).....	131
V. Anteilsübertragung (<i>Hölscher</i>)	145
VI. Gesellschafterversammlungen (<i>Bonefeld, Mühl</i>).....	185
VII. Gesellschafterbeschlüsse (<i>Bonefeld, Günthner</i>)	218
VIII. Liquiditätssicherung und Vorsorge (<i>Hölscher, Schellenberger</i>)	244
B. Familienverfassung (<i>Schellenberger</i>)	275
I. Sinn, Zweck und Anwendungsbereich einer Familienverfassung	275
II. Erarbeitungsprozess einer Familienverfassung	276
III. Rechtsnatur einer Familienverfassung	278
IV. Inhalte einer Familienverfassung	278
C. Poolverträge und Familienunternehmen (<i>Blunk</i>).....	280
I. Begriff der Poolvereinbarung	280
II. Motive und Ziele	281
III. Inhalte des Poolvertrags	283
D. Publizität und Transparenzpflichten (<i>Honisch</i>)	297
I. Einleitung	297
II. Publizität allgemeiner Unternehmensdaten	297
III. Publizität der Anteilsinhaber	305
IV. Publizität korporativer Unterlagen	309
V. Publizität von Finanzkennzahlen	311
VI. Publizität von wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister)	316
E. Sozialversicherung und Familienunternehmen (<i>Lungstras</i>)	322
I. Relevanz des Sozialrechts für Familienunternehmen	322
II. Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis	323
III. Die Auftragsvergabe an ein Familienmitglied	328

Inhaltsübersicht

IV. Die unternehmerische Mitarbeit im Familienunternehmen	330
V. Die bloße familienhafte Mitarbeit	338
VI. Die familieneigene Stiftung	341
VII. Die Betriebsprüfung	342
VIII. Statusfeststellungsverfahren	348
F. Compliance in Familienunternehmen (<i>Gillig</i>)	354
I. Einführung	354
II. Herausforderung bei der Implementierung von Compliance Management Systemen in Familienunternehmen	356
III. Compliance Management Systeme in Familienunternehmen	358
§ 2 Nachfolge in Familienunternehmen	372
A. Erbrechtliche Nachfolge in der Familiengesellschaft (<i>Schellenberger</i>).....	374
I. Unternehmertestament	374
II. Steuerliche Hinweise	384
B. Testamentsvollstreckung (<i>Bonefeld</i>)	392
I. Einzelunternehmen oder Personengesellschaften	392
II. Kapitalgesellschaften	397
III. Auswahl des Unternehmensnachfolgers durch Testamentsvollstrecker als Dritten	398
C. Nachfolge unter Lebenden – Vorweggenommene Erbfolge (<i>Hölscher</i>)	399
I. Vorteile der Nachfolge unter Lebenden (<i>Hölscher</i>).....	399
II. Rechtsgrund der vorweggenommenen Erbfolge (<i>Hölscher</i>)	400
III. Vorbehaltene Rechte und Gegenleistungen (<i>Becker</i>)	404
IV. Pflichtteilsanrechnung und (gegenständlich beschränkter) Pflichtteilsverzicht der anderen Pflichtteilsberechtigten (<i>Bonefeld</i>)	442
V. Regelungen mit weichenden Erben, insbesondere Geschwistern (<i>Bonefeld</i>).....	445
VI. Besonderheiten bei der vorweggenommenen Erbfolge im Hinblick auf den Ehegatten (<i>Bonefeld</i>).....	451
VII. Rückgängigmachung der Nachfolge unter Lebenden (<i>Becker</i>)	455
§ 3 Veränderungen in Familienunternehmen	486
A. Umwandlungen in Familienunternehmen	489
I. Umwandlungen, nationale Sachverhalte (<i>Ziegler/Sondermann</i>).....	489
II. Societas Europea (<i>Schmeing</i>)	525
III. SE & Co. KG (<i>Becker</i>).....	545
B. Verkauf des Familienunternehmens (<i>Grau/Isele</i>).....	558
I. Einleitung	558

II. Planungsphase (Vorbereitung des Unternehmens für den Verkauf)	558
III. Vorbereitungsphase	564
IV. Vorbereitende Begleitdokumente	570
V. Kaufvertrag	573
C. Ewigkeitsgedanke und Familienunternehmen (<i>Feitsch</i>).....	597
I. Einführung	600
II. Rechtsfähige Familienstiftung	603
III. Stiftung & Co. KG als Trägerin eines Familienunternehmens	633
IV. Doppelstiftung	638
V. Rechtsträger mit gebundenem Vermögen (sog. „Verantwortungseigentum“) ...	649
D. Innengesellschaften: Stille Gesellschaft, Unterbeteiligung (<i>Krauss</i>)	659
I. Stille Gesellschaften	659
II. Unterbeteiligungen	674
§ 4 Wechselwirkungen Familienunternehmen und Familie	689
A. Der Ehevertrag und Familienunternehmen (<i>Hölscher</i>)	691
I. Grundlagen ehevertraglicher Gestaltung	691
II. Ausgestaltung von Eheverträgen im Familienunternehmen	700
B. Güterstandsschaukel (<i>Schellenberger</i>)	727
I. Beendigung des Güterstandes der (modifizierten) Zugewinngemeinschaft durch Wechsel in den Güterstand der Gütertrennung	727
II. Beendigung des Güterstands der Gütertrennung durch Wechsel in den Güterstand der (modifizierten) Zugewinngemeinschaft	730
III. Ausgangslage Gütertrennung	731
IV. Steuerliche Hinweise	731
C. Vorsorgevollmacht des Unternehmers (<i>Hetmeier/Lutz</i>)	733
I. Einführung	733
II. Personengesellschaften	734
III. Kapitalgesellschaften	739
IV. Gestaltung der Unternehmervorsorgevollmacht im Familienunternehmen	742
D. Erb- und Pflichtteilsverzichte (<i>Hauschild</i>)	746
I. Überblick (§§ 2346 ff. BGB)	746
II. Bedeutung für die Nachfolgeplanung des Familienunternehmers	747
III. Verpflichtung zur Vereinbarung von Pflichtteilsverzichtem im Gesellschaftsvertrag („Pflichtteilklausel“)	749
IV. Beschränkungen des Verzichts	754
V. Erb- und Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung	758
VI. Steuerliche Aspekte	760

Inhaltsübersicht

VII. Erbteils- oder Pflichtteilsanrechnung bei Übertragung des Unternehmens in vorweggenommener Erbfolge	760
E. Minderjährige in Familienunternehmen (<i>Hauschild</i>).....	762
I. Überblick (§§ 107 ff. BGB)	762
II. Chancen und Herausforderungen bei der Beteiligung Minderjähriger an Familienunternehmen	763
III. Lebzeitige Beteiligung von Minderjährigen am Unternehmen	764
IV. Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung unter Beteiligung Minderjähriger	773
V. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Volljährigkeit gemäß § 725 Abs. 4 BGB/§ 132 Abs. 4 HGB	776
VI. Besonderheiten bei der Vererbung von Unternehmensbeteiligungen an Minderjährige	783
F. Betreute in Familienunternehmen (<i>Hauschild</i>)	786
I. Überblick (§§ 1814 ff. BGB)	786
II. Risiken der Betreuerbestellung für das Familienunternehmen	787
III. Vorsorge durch Errichtung einer Vorsorgevollmacht	789
IV. Vorsorge für den Betreuungsfall im Gesellschaftsvertrag	790
V. Verfügungen über Gesellschaftsbeteiligungen durch den Betreuer	794
VI. Fassung von Gesellschafterbeschlüssen durch den Betreuer	796
VII. Eintritt des Betreuungsfalls bei einem geschäftsführenden Gesellschafter	797
Stichwortverzeichnis	801

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

A. Gesellschaftsverträge	1		
I. Gegenstand des Familienunternehmens ...	1		
1. Einführung	1		
a) „Gegenstand“ als Oberbegriff	1		
b) Gesetzliche Begriffsverwendungen im Überblick	2		
c) Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand	4		
d) Konkrete Tätigkeiten/Chancen	8		
e) „Familiengesellschaftszweck“	9		
2. Familienunternehmensspezifische Besonderheiten beim „Gegenstand“ ...	17		
a) Gegenstand des operativ tätigen Familienunternehmens	17		
aa) Personengesellschaften	17		
(1) „Unternehmensgegenstand“ und/oder „Gesellschaftszweck“	17		
(a) Allgemein	17		
(b) MoPeG: Besonderheit bei der eGmbH	24		
(2) Inhalt des Unternehmensgegenstandes	25		
(a) Operativer Unternehmensgegenstand	25		
(b) Insbesondere Unternehmensgegenstand und Wettbewerbsverbot	26		
(c) Änderung durch MoPeG: Ausübung freier Berufe	27		
(d) Auslegungs- bzw. Klarstellungsklausel	28		
(e) Einfache Konzernbildungsklausel	30		
(f) Qualifizierte Konzernbildungsklausel; Holdingklausel	33		
bb) Kapitalgesellschaften	42		
(1) „Gesellschaftszweck“ oder „Unternehmensgegenstand“	42		
(2) Ergänzende Hinweise zum Unternehmensgegenstand bei Kapitalgesellschaften	45		
(3) Inhalt	46		
(4) Sonderfall Komplementär-GmbH	47		
b) Vermögensverwaltende Gesellschaft	56		
aa) Personengesellschaften	56		
(1) „Gesellschaftszweck“ oder „Unternehmensgegenstand“	56		
(2) Vermögensverwaltung kein „Erwerbsgeschäft“	62		
(3) Inhalt	67		
(a) Vermögensverwaltung, insbesondere von Immobilien	67		
(b) Vermögensverwaltung, insbesondere von Gesellschaftsbeteiligungen	76		
(aa) Ausschluss gewerblicher Tätigkeit	78		
(bb) (Keine) Beschränkung auf eigenes Vermögen in alltäglichem Umfang	81		
(c) Vermögensverwaltung und weitere Leistungen („Family Office“)	82		
bb) Kapitalgesellschaft	85		
c) Ehegattengesellschaft	87		
3. Änderungen des Gegenstands	98		
a) Änderungen des Gesellschaftszwecks	99		
b) Änderungen des Unternehmensgegenstandes	103		
aa) Unmittelbare Änderungen ...	103		
bb) Mittelbare bzw. faktische Änderungen	106		
c) Checkliste: Zusammenfassung typischer Fragestellungen bei Änderung des Gegenstandes	107		
II. Dauer, Kündigung des Familienunternehmens	108		
1. Personengesellschaft	108		
a) Bestandserhalt	108		
b) Kündigung	113		
aa) Zweck, Anwendungsbereich, Wirkung	113		
bb) Änderungen durch das MoPeG	122		
2. Kapitalgesellschaft	124		
a) Bestandserhalt	124		
b) Kündigung	129		
III. Geschäftsführung, Vertretung, Kontrolle ..	135		
1. Personengesellschaften	135		
a) Geschäftsführung (Eigen- und Fremdgeschäftsführung)	135		
aa) Eigengeschäftsführung	143		
bb) Fremdgeschäftsführung	146		
cc) Umfang der Geschäftsführungsbefugnis	152		
dd) Notgeschäftsführungsbefugnis	159		
ee) Gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Geschäftsführung	162		
ff) „Schwiegerkind-Geschäftsführung“	168		
b) Vertretung der Personengesellschaft im Außenverhältnis	172		
aa) Gesetzliche Grundlage	172		
bb) Insigngeschäft und Mehrfachvertretung	182		

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

cc) Gestaltungsmöglichkeiten ...	186	(2) Zwingende Kompeten-	
c) Gesellschafterversammlung	190	zen anderer Gesell-	
aa) Gesetzliche Grundlagen	190	schaftsorgane	309
bb) Gestaltungsmöglichkeiten ...	194	(3) Zwingende Kompeten-	
d) Aufsichtsgremien und Beiräte	200	zen der Geschäftsfüh-	
aa) Allgemeines	200	rung	310
bb) Gesetzliche Grundlagen	202	(4) Zwingende Kompeten-	
cc) Gestaltungsmöglichkeiten ...	212	zen der Gesellschafter-	
dd) Aufgaben des Beirats	215	versammlung	313
ee) Zeitpunkt der Errichtung ...	220	(a) Übertragbare Kompe-	
ff) Auslegung von Kompetenz-		tenzen	314
verlagerungen	228	(b) Grundlagenentschei-	
gg) Sonderfall:		dungen	315
GmbH & Co. KG	230	(c) Einziehung und	
hh) Binnenangelegenheiten des		Ausschluss	316
Beirats	232	(5) Kompetenzkonflikte	
2. Kapitalgesellschaften	239	bei mitbestimmten	
a) Geschäftsführung	239	Gesellschaften	317
aa) Allgemeines	239	IV. Wettbewerbsverbot	318
bb) GmbH	240	1. Personengesellschaften	318
cc) Gestaltungsmöglichkeiten ...	244	a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts ..	318
dd) Aktiengesellschaft	248	aa) Wettbewerbsverbot	318
ee) Gestaltungsmöglichkeiten ...	251	bb) Geschäftschancenlehre	325
ff) Meinungsbildung im Rah-		cc) Gesellschaftsvertragliche	
men der Geschäftsführung		Regelungen	330
im Innenverhältnis	253	b) OHG, KG	335
gg) Sonderrechte	261	aa) Offene Handelsgesellschaft	335
(1) Geschäftsführungsrecht		bb) Kommanditgesellschaft	347
(auf Lebenszeit)	262	2. Kapitalgesellschaften	355
(2) Recht zur Benennung		a) Gesellschaft mit beschränkter Haf-	
bzw. Bestellung eines		tung	355
Geschäftsführers	264	aa) Gesellschafter	355
(3) Sonstige (indirekte) Son-		bb) Fremd-Geschäftsführer	357
derrechte mit Auswir-		(1) Gesetzlich begründetes	
kung auf die Geschäftsfüh-		Wettbewerbsverbot	358
rung	269	(2) Vertraglich vereinbartes	
(4) Gesetzliche Grenzen ...	273	Wettbewerbsverbot	362
hh) „Schwiegerkind-Geschäfts-		cc) Gesellschafter-Geschäftsfüh-	
führung“	274	rer	368
b) Vertretung der Kapitalgesellschaft		dd) Aufsichtsrats- und Beirats-	
im Außenverhältnis	276	mitglieder	371
aa) Grundsätzliches	276	b) Aktiengesellschaft	373
bb) Insihgeschäfte und Verbot		aa) Vorstand	373
der Mehrfachvertretung	279	bb) Aufsichtsrat	382
cc) Gestaltungsmöglichkeiten,		cc) Aktionär	383
insbesondere bei der GmbH	280	V. Anteilsübertragung	386
c) Gesellschafterversammlung	288	1. Personengesellschaften	386
d) Kontrollgremien	292	a) Die Anteilsübertragung zu Lebzei-	
aa) Gesetzlich vorgeschriebene		ten (Vinkulierung)	386
Kontrollgremien	292	aa) Anteilsübertragung mit	
bb) Fakultative Kontrollgremien	296	Zustimmungsvorbehalt und	
(1) Einsetzung und Auflö-		Ausnahmen für bestimmte	
sung eines Beirats am		Personen	390
Beispiel der GmbH	296	(1) Zweck, Anwendungsbereich, Wirkung	390
(2) Gestaltungsmöglichkeiten	298	(2) Nießbrauch und Ver-	
pfändung	298	(3) Unterbeteiligungen ...	407
cc) Statuierung eines Beirats ...	304	(4) Treuhandverhältnisse	411
dd) Kompetenzen des Beirats am		(5) Modifizierte Zustän-	
Beispiel der GmbH	308	digkeit für Zustim-	
(1) Allgemeine Grund-		mung	415
sätze	308		

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

<ul style="list-style-type: none"> (a) Zustimmung aller Gesellschafter (individuelle Zustimmung) ... 415 (b) Zustimmung durch Quorum der Stimmen von Mitgesellschaftern 416 (c) Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss 418 (6) Zustimmungspflichten bei Zustimmungsvorbehalt 420 (7) Vetorechte 422 (8) Steuerliche Hinweise .. 424 bb) Anteilsübertragungen mit Zustimmungsvorbehalt und Zustimmungspflicht für bestimmte Personen 425 cc) Mittelbare Vinkulierung (Holdinggesellschaften) 429 b) Anteilsübertragung von Todes wegen 436 <ul style="list-style-type: none"> aa) Fortsetzungsklausel 438 <ul style="list-style-type: none"> (1) Zweck, Anwendungsbereich, Wirkung 438 (2) Mögliche Fortgeltung der §§ 723–726 BGB aF ... 442 bb) Einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel 443 <ul style="list-style-type: none"> (1) Zweck, Anwendungsbereich, Wirkung 443 (2) Sonderrechtsnachfolge nach § 711 Abs. 2 BGB 448 <ul style="list-style-type: none"> (a) Sonderrechtsnachfolge vor dem MoPeG 449 (b) Sonderrechtsnachfolge für gesetzlich vererbliche Kommanditanteile? 452 (c) Sonderrechtsnachfolge und Gewinn-/Abfindungsansprüche? 454 (3) Antragsrecht nach § 131 HGB 455 (4) Antragsrecht nach § 724 BGB 456 cc) Einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel mit Vermächtnisoption 461 <ul style="list-style-type: none"> (1) Zweck, Anwendungsbereich, Wirkung 461 (2) Vermächtniserfüllung bei Vinkulierung 465 (3) Vermächtnisoption und frühzeitige Unternehmenserbstamente 467 dd) Qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel 470 <ul style="list-style-type: none"> (1) Zweck, Anwendungsbereich, Wirkung 470 	<ul style="list-style-type: none"> (2) Sonderrechtsnachfolge bei qualifizierter Nachfolgeklausel 475 <ul style="list-style-type: none"> (a) Voller Anteilsübergang auf qualifizierten Nachfolger 479 (b) Keine Wertverschiebung durch qualifizierte Nachfolge 480 (3) Qualifizierte Nachfolgeklausel und § 2306 BGB 481 (4) Gescheiterte qualifizierte Nachfolgeklausel 482 ee) Qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel mit Vermächtnisoption 484 ff) Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel 487 gg) Gesellschaftsvertragliche Eintrittsklausel 490
	<ul style="list-style-type: none"> 2. Kapitalgesellschaften 495 <ul style="list-style-type: none"> a) Die Anteilsübertragung zu Lebzeiten (Vinkulierung) 495 <ul style="list-style-type: none"> aa) Anteilsübertragung mit Zustimmungsvorbehalt und Ausnahmen 499 <ul style="list-style-type: none"> (1) Zweck, Anwendungsbereich, Wirkung 499 (2) Nießbrauch und Verpfändung 503 (3) Unterbeteiligungen 505 (4) Treuhandverhältnisse 506 (5) Modifizierte Zuständigkeit für Zustimmung (Familien-AG) .. 508 <ul style="list-style-type: none"> (a) Zustimmung der AG (Außenverhältnis) 508 (b) Zustimmung von Hauptversammlung oder Aufsichtsrat (Innenverhältnis) 509 (6) Modifizierte Zuständigkeit für Zustimmungen (GmbH) 512 <ul style="list-style-type: none"> (a) Zustimmung der GmbH 512 (b) Zustimmung durch alle Gesellschafter (Individualvinkulierung) 515 (c) Zustimmung durch Quorum der Stimmen von Mitgesellschaftern 516 (d) Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss 518 (e) Sonstige Zustimmungen 520 (7) Vetorechte (GmbH) ... 522 (8) Steuerliche Hinweise (GmbH) 524

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

bb) Anteilsübertragung mit Zustimmungsvorbehalt mit Zustimmungspflicht für bestimmte Personen	526	aa) Kapitalgesellschaften (Leitbild: GmbH)	688
cc) Mittelbare Vinkulierung (Holdinggesellschaften)	530	bb) Personengesellschaften (Leitbild: KG)	697
b) Anteilsübertragung von Todes wegen	533	g) Besonderheiten bei Testamentsvollstreckung	698
aa) Einziehungs- und Abtretungsklausel (GmbH)	534	aa) Ersatzlösungen	698
(1) Einziehung nach § 34 GmbHG	536	bb) Sonderfall Poolvereinbarungen	701
(2) Zwangsabtretung	539	cc) Erweiterung der Rechte des Testamentsvollstreckers	702
(3) Stimmrechte	545	dd) Ladung der Erben und/oder Testamentsvollstrecker sowie Teilnahme an Gesellschafterversammlung	709
bb) Einziehungsklausel (AG)	546	2. Zusammenhängendes Muster	712
cc) Gemeinsamer Bevollmächtigter (GmbH/AG)	549	a) Kapitalgesellschaften (Leitbild: GmbH)	713
VI. Gesellschafterversammlungen	553	b) Personengesellschaften (Leitbild: KG)	714
1. Die Gesellschafterversammlung in der gelebten Praxis der Familienunternehmen	558	VII. Gesellschafterbeschlüsse	715
a) Kompetenzen der Gesellschafterversammlung	559	1. Einführung	715
aa) Kapitalgesellschaften (Leitbild: GmbH)	559	2. Stimmrecht, Gesellschafterbeschluss, Stimmgewichtung	721
bb) Personengesellschaften (Leitbild: KG)	569	a) Gegenstand des Gesellschafterbeschlusses – GmbH	723
b) Einberufung	570	b) Gegenstand des Gesellschafterbeschlusses – Personengesellschaften	734
aa) Kapitalgesellschaften (Leitbild: GmbH)	570	c) Stimmgewichtung im Grundsatz ..	737
(1) Zuständigkeit	572	d) Gestaltungsmöglichkeiten der Stimmgewichtung	745
(a) Geschäftsführer	575	aa) Mehrfachstimmrechte, Höchststimmrechte	746
(b) Gesellschafter	581	bb) Vetorechte	758
(c) Sonstige Organe	587	cc) Ausschluss der Stimmrechte ..	769
(2) Form der Einberufung ..	593	3. Stimmvertretung, Bevollmächtigung ..	774
(3) Frist für die Einberufung	599	4. Stimmverbote	783
(4) Adressaten	609	a) GmbH	783
(5) Einberufungsgründe ..	619	b) Personengesellschaft	789
(6) Inhalt	624	c) Folgen des Stimmverbots	790
(7) Absage oder Verlegung	638	5. Beschlussfassung	793
bb) Personengesellschaften (Leitbild: KG)	643	a) Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung, Umlaufverfahren	796
c) Beschlussfähigkeit	649	b) Mehrheitsbeschlüsse, Mehrheiten, Enthaltungen	802
aa) Kapitalgesellschaften (Leitbild: GmbH)	649	c) Beschlussfeststellung, Form des Gesellschafterbeschlusses	817
bb) Personengesellschaften (Leitbild: KG)	661	aa) Beschlussfeststellung, Protokollierung	817
d) Teilnahme	663	bb) Form des Gesellschafterbeschlusses	818
aa) Kapitalgesellschaften (Leitbild: GmbH)	663	d) Beschlussmängel	820
(1) Gesellschafter	663	6. Mediations- und Schiedsklauseln	830
(2) Dritte	665	7. Besonderheiten bei Testamentsvollstreckung	833
bb) Personengesellschaften (Leitbild: KG)	675	a) Beschränkungen der Stimmabgabe des Testamentsvollstreckers durch das Erbrecht	834
e) Versammlungsleitung	676	b) Beschränkungen der Stimmabgabe des Testamentsvollstreckers durch das Gesellschaftsrecht	837
aa) Kapitalgesellschaften (Leitbild: GmbH)	676		
bb) Personengesellschaften (Leitbild: KG)	687		
f) Virtuelle und hybride Versammlung	688		

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

c) Ruhen des Stimmrechts des Testamentsvollstreckers	840	(1) Ausgestaltung negativer Adoptionsklauseln	906
d) Mehrere Testamentsvollstrecker nach § 2224 BGB	843	(2) Wirksamkeit negativer Adoptionsklauseln?	910
VIII. Liquiditätssicherung und Vorsorge	850	(a) Verstoß gegen Art. 14 EMRK?	911
1. Personengesellschaften	851	(b) Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB?	914
a) Ausschüttungsbeschränkungen	851	(c) Verstoß gegen AGG? ..	922
aa) Gewinnverteilung	851	cc) Differenzierende Adoptionsklausel	923
(1) Grundsatz der Vollausschüttung	852	d) Güterstandsklausel und Pflichtteils klausel bei der Personengesellschaft	931
(2) Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung bei GbR und PartGG ..	853	aa) Regelungsbereich der Güterstandsklausel und Pflichtteils klausel bei Personengesellschaft	933
(3) Jahresabschluss und Gewinnverteilung bei OHG und KG	858	bb) Steuerliche Hinweise	936
bb) Gestaltungsrahmen	860	2. Kapitalgesellschaften	937
(1) Gewinnverwendung durch Mehrheitsbeschluss	861	a) Ausschüttungsbeschränkungen	937
(2) Thesaurierungsklauseln (Höchstgrenzen)	864	aa) Gewinnverteilung	937
(3) Klauseln zum Vorwegabschlag bei Familienunternehmen	867	(1) Jahresabschluss und Gewinnverteilung bei der GmbH	937
(4) Entnahmeklauseln	872	(2) Jahresabschluss und Gewinnverteilung bei der AG	938
(5) Klauseln zur Verrechnung mit früheren Verlusten	876	bb) Gestaltungsrahmen	939
b) Abfindungsbeschränkungen und Abfindungsausschlüsse	878	(1) Thesaurierungsklauseln (Höchstgrenzen)	940
aa) Gestaltungsrahmen	881	(2) Öffnungsklausel für disquotale Gewinnausschüttung	942
(1) Gesellschafter- und Gläubigerschutz (§ 138 Abs. 1 BGB)	882	b) Abfindungsbeschränkungen bei GmbH	945
(2) Verbotene Kündigungsbeschränkungen	885	aa) Gestaltungsrahmen	948
(3) Ergänzende Vertragsauslegung (§§ 157, 242 BGB)	888	bb) Zulässigkeit der Abfindungsbegrenzung	949
(4) Rechtsmissbrauch (§ 242 BGB)	889	cc) Zulässigkeit des Abfindungsausschlusses	950
bb) Zulässigkeit der Abfindungsbegrenzung	890	(1) Zulässige Abfindungsausschlüsse	951
(1) Höhe der Abfindungsbegrenzung	891	(2) Abfindungsausschluss im Todesfall mit Stimmverbot	952
(2) Auszahlungsmodalitäten	894	c) Adoptionsklausel	955
cc) Zulässigkeit des Abfindungsausschlusses	896	d) Güterstandsklausel und Pflichtteils klausel bei der Kapitalgesellschaft	957
(1) Abfindungsausschlüsse bei Mitarbeiter- und Managerbeteiligungen ohne Kapitaleinsatz	897	aa) Regelungsbereich der Güterstandsklausel und Pflichtteils klausel bei Kapitalgesellschaft	959
(2) Abfindungsausschlüsse bei Gesellschaften mit ideellen Zwecken	898	bb) Steuerliche Hinweise	961
(3) Abfindungsausschlüsse auf den Todesfall	899	B. Familienverfassung	962
c) Adoptionsklausel	902	I. Sinn, Zweck und Anwendungsbereich einer Familienverfassung	962
aa) Positive Adoptionsklausel ..	902	II. Erarbeitungsprozess einer Familienverfassung	967
bb) Negative Adoptionsklausel ..	905	III. Rechtsnatur einer Familienverfassung	970
		IV. Inhalte einer Familienverfassung	972
		C. Poolverträge und Familienunternehmen	974

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

I. Begriff der Poolvereinbarung	974	c) Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB)	1108
II. Motive und Ziele	978	4. Ausnahmetatbestände	1110
III. Inhalte des Poolvertrags	983	VI. Publizität von wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister)	1117
1. Stimmbindungsvereinbarung	988	1. Einleitung	1117
a) Verpflichtung zur einheitlichen Stimmabgabe	988	2. Besonderheiten bei der Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten	1122
b) Poolversammlung	992	a) Mehrstufige Beteiligungsverhält- nisse	1122
c) Poolführer	994	b) Kontrolle „auf sonstige Weise“ (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 lit. b GwG)	1124
2. Verfügungsbeschränkungen	996	c) Unbekannte Beherrschungsverhält- nisse	1126
3. Vorkaufsrechte	1002	d) Fehlen eines wirtschaftlich Berech- tigten (§ 3 Abs. 2 S. 5 GwG)	1128
4. Ankaufsrechte	1007	e) Stiftung, Trust	1130
5. Mitverkaufsrechte und -pflichten	1010	f) Tochtergesellschaft einer Stiftung ..	1131
6. Vertragsdauer und Ausscheiden von Poolmitgliedern	1012	g) KG	1136
7. Sanktionen (Vertragsstrafen)	1019	h) Treuhand	1138
a) Zweck, Anwendungsbereich, Wir- kung	1019	3. Einsichtnahme in das Transparenzre- gister	1139
b) Steuerliche Hinweise	1025	4. Antrag auf Beschränkung der Ein- sichtnahme (§ 23 Abs. 2 GwG)	1142
D. Publizität und Transparenzpflichten	1026	E. Sozialversicherung und Familienunterneh- men	1144
I. Einleitung	1026	I. Relevanz des Sozialrechts für Familienun- ternehmen	1144
II. Publizität allgemeiner Unternehmensda- ten	1027	II. Das sozialversicherungspflichtige Beschäf- tigungsverhältnis	1148
1. Das Handelsregister	1027	1. Die Sozialversicherung	1148
a) Personenhandelsgesellschaften	1028	2. Die Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV	1152
b) Stiftungen	1034	3. Sozialversicherungspflichtige Beschäf- tigung und Arbeitsverhältnis	1157
c) GmbH	1037	4. Die Versicherungspflicht in den einzel- nen Zweigen der Sozialversicherung ..	1161
d) AG, SE und KGaA	1041	a) Versicherungspflicht	1161
2. Das Stiftungsregister	1045	b) Versicherungsfreiheit	1166
3. Das Gesellschaftsregister	1049	c) Befreiung von der Versicherungs- pflicht	1168
III. Publizität der Anteilsinhaber	1055	5. Melde- und Beitragspflichten	1170
1. Personenhandelsgesellschaften	1055	III. Die Auftragsvergabe an ein Familienmit- glied	1175
2. GbR und eGbR	1057	1. Einzelne Indizien für oder gegen eine abhängige Beschäftigung	1175
3. GmbH	1058	2. Kontrollfragen	1178
4. AG/SE/KGaA	1063	IV. Die unternehmerische Mitarbeit im Fami- lienunternehmen	1180
IV. Publizität korporativer Unterlagen	1072	1. Wesentliches Kriterium für die Selbst- ständigkeit: Rechtsmacht	1180
1. Einleitung	1072	2. Keine Sonderstellung von Familienge- sellschaften	1186
2. Gesellschaftervereinbarungen als teil- weise Umgehung von Publizitäts- pflichten	1073	3. Beispiele zur Mitarbeit in Familienun- ternehmen	1187
3. Personengesellschaften	1075	a) Der GmbH-Geschäftsführer	1187
4. Stiftung	1078	aa) Fremdgeschäftsführer	1187
5. Kapitalgesellschaften	1082	bb) Gesellschafter-Geschäftsfüh- rer	1192
V. Publizität von Finanzkennzahlen	1085	(1) Wirkung der gesell- schaftsrechtlichen Betei- ligung	1192
1. Personenhandelsgesellschaft	1086		
a) Personengesellschaft mit mindes- tens einer natürlichen Person als persönlich haftender Gesellschaf- ter	1087		
aa) Allgemeine Regelungen	1087		
bb) Besonderheiten nach dem PublG	1090		
b) Personengesellschaft ohne natürli- che Person als persönlich haften- der Gesellschafter	1097		
2. Stiftung	1098		
a) Allgemeine Regelungen	1098		
b) Besonderheiten nach dem PublG ..	1100		
3. Kapitalgesellschaften	1103		
a) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB)	1105		
b) Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB)	1107		

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

(2) Änderungen der Gesellschafteranteile1195	b) Verhältnis von Statusfeststellung und Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV1314
(3) Echte Sperrminorität ...1196	
cc) Stimmverteilungsvereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrags1200	F. Compliance in Familienunternehmen1318
dd) Bürgschaften und Darlehen 1203	I. Einführung1318
b) Der in der GmbH angestellte Gesellschafter1205	1. Definition des Begriffs Compliance ...1318
c) Vorstandsmitglieder und Aktionäre einer Aktiengesellschaft (AG) 1208	2. Besonderheiten von Familienunternehmen1320
d) Gesellschafter einer KG (GmbH & Co. KG)1210	3. Notwendigkeit von Compliance in Familienunternehmen1321
aa) Der mitarbeitende Kommanditist1210	II. Herausforderung bei der Implementierung von Compliance Management Systemen in Familienunternehmen1325
bb) Geschäftsführung der GmbH & Co. KG1213	1. Mangel an formalen Strukturen1326
V. Die bloße familienhafte Mitarbeit1219	2. Widerstand gegen Veränderungen1327
1. Erscheinungsformen familienhafter Mitarbeit1219	3. Ressourcenknappheit1328
2. Die familienhafte Mitarbeit in Abgrenzung zum Beschäftigungsverhältnis1228	4. Eng verknüpfte persönliche und geschäftliche Beziehungen1329
3. Scheinbeschäftigungsverhältnisse1232	III. Compliance Management Systeme in Familienunternehmen1330
VI. Die familieneigene Stiftung1234	1. Compliance-Kultur1331
1. Vorstandsmitglieder1234	a) Grundsätzliches1331
2. Abgrenzung zum Ehrenamt1236	b) Umsetzung in Familienunternehmen1332
VII. Die Betriebsprüfung1239	2. Compliance-Ziele1334
1. Verfahren1239	a) Grundsätzliches1334
2. Beitragsnachforderungen1244	b) Herausforderungen1335
a) Umfang der Beitragsnachforderung1244	3. Compliance-Organisation1339
b) Verjährung1249	a) Grundsätzliches1339
c) Vollstreckung1254	b) Herausforderung1340
d) Beitragserstattung1258	aa) Verbindung von Familie und Unternehmen1341
3. Rechtsschutz1261	bb) Anforderungen an die Unabhängigkeit1342
a) Verwaltungsverfahren1261	cc) Interessenkonflikte1343
b) Gerichtliches Hauptsacheverfahren1263	4. Compliance-Risiken1345
c) Einstweiliger Rechtsschutz1273	a) Grundsätzliches1345
VIII. Statusfeststellungsverfahren1282	b) Herausforderung1346
1. Das Verfahren nach § 7a SGB IV1282	5. Compliance-Programm1350
a) Optionales Anfrageverfahren1282	a) Grundsätzliches1350
aa) Antrag1283	b) Herausforderung1351
bb) Verwaltungsverfahren1287	aa) Richtlinien und Arbeitsweisungen: Konflikte zwischen Tradition und Compliance-Anforderungen1352
cc) Die Entscheidung der DRV Bund1290	bb) Hinweisgebersysteme: Angst vor Denunziation und Vertrauensverlust1354
b) Obligatorisches Anfrageverfahren 1291	cc) Aufklärungs- und Eskalationsprozesse: Der Balanceakt zwischen Transparenz und Diskretion1357
2. Späterer Eintritt der Versicherungspflicht1292	c) Umsetzung1359
3. Bindungswirkung der Statusfeststellungsbescheide1298	6. Compliance-Kommunikation1362
4. Rechtsschutz1300	a) Grundsätzliches1362
a) Überprüfungsantrag und Untätigkeitsklage1300	b) Herausforderung1363
b) Gerichtsverfahren1302	7. Überwachung und Verbesserung1366
5. Bindungswirkung der Statusfeststellung1310	a) Grundsätzliches1366
a) Allgemeine Bindungswirkung1310	b) Herausforderung1367

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

A. Gesellschaftsverträge

I. Gegenstand des Familienunternehmens

1. Einführung

a) „Gegenstand“ als Oberbegriff

- 1 Der „Gegenstand“ wird im Folgenden als **Oberbegriff** zu „(Gesellschafts-)Zweck“, zu „Unternehmensgegenstand“, „Gesellschaftsgegenstand“ und zur konkret ausgeübten Tätigkeit eines Unternehmens verstanden, so dass in diesem Abschnitt auf alle diese Aspekte eingegangen wird.

b) Gesetzliche Begriffsverwendungen im Überblick

- 2 Diesbezügliche Bestimmungen zu den für Familienunternehmen wesentlichen Rechtsformen finden sich an unterschiedlichen Stellen. Nachfolgend werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die einschlägigen Normen im **Überblick** dargestellt.

	Zweck	(Unternehmens-)Gegenstand
GbR	§§ 705 Abs. 1, 729 Abs. 2 BGB	§ 705 Abs. 3 BGB; § 3 GesRV (für die eGbR)
KG	§§ 105, 107 HGB	§ 24 Abs. 4 HRV
GmbH	§ 1 GmbHG	§§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 10 Abs. 1, 61 Abs. 1 GmbHG, § 24 Abs. 4 HRV
AG		§§ 3 Abs. 1, 23 Abs. 2 Nr. 2 AktG
Verein	§§ 21, 22, 33 Abs. 1 Hs. 2, 57 Abs. 1 BGB	
Stiftung	§§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, 87 Abs. 1 BGB	

- 3 Weitere Begriffe mit Bezug zum Gegenstand eines Unternehmens sind etwa „Handelszweig“ (vgl. § 117 HGB) oder „Geschäftszweig“ (vgl. § 88 Abs. 1 AktG). Festzuhalten ist, dass mit den Vorschriften **unterschiedliche Ziele** verfolgt werden und sie zu Regelungsbedarf bzw. -möglichkeiten an **unterschiedlichen Orten** führen. So ist etwa zu unterscheiden zwischen Pflichtangaben in der zu beurkundenden Satzung einer GmbH oder einer AG, die jeweils auch registeröffentlich sind und dem „Zweck“ einer GbR oder KG, der (wie der gesamte Vertrag) nicht schriftlich zu fixieren ist und der auch nicht im Gesellschaftsregister bzw. Handelsregister eingetragen wird; bei beiden Gesellschaftsformen soll aber der „Gegenstand“ zum Register angemeldet werden.

c) Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

- 4 Der „Zweck“ ist **Wesensmerkmal** jeder Gesellschaft im weiteren Sinne,¹ also sowohl der Personengesellschaften als auch der körperschaftlich verfassten Gesellschaften, wie sich aus § 705 BGB als der Grundnorm der einen und §§ 21, 22 BGB als den Grundnormen der anderen ergibt. Mithin bedeutet der Umstand, dass im AktG anders als in § 1 GmbHG nicht vom

¹ BGH 29.1.1951 – NJW 1951, 308 sowie darauf bezugnehmend Servatius BGB § 705 Rn. 8.

„Zweck“ der Aktiengesellschaft die Rede ist, nicht etwa, dass die AG keinen Zweck verfolgen müsste.²

Die Definition von „Gesellschaftszweck“ einerseits und „Unternehmensgegenstand“ andererseits und ihr Verhältnis zueinander bzw. die Abgrenzung voneinander, sind umstritten.³ Kurzgefasst wird man als herrschende Auffassung ansehen können, dass der „Zweck“ sich auch als **Ziel** der Gründer/der Gesellschaft beschreiben lässt, also als Antwort auf die Frage „wofür?“, während der Gegenstand die **Mittel** zur Zweckerreichung („womit / wodurch?“) beschreiben soll.⁴

Für die Kautelarpraxis wichtiger als die dogmatische Diskussion dieser Streitfragen ist der daraus folgende **Umsetzungsbedarf**. Dieser wiederum richtet sich nach den erwünschten oder zu vermeidenden Folgen für den Fall der (unterbleibenden) ausdrücklichen Formulierung (und deren Verortung außerhalb oder innerhalb des Gesellschaftsvertrages bzw. an welcher Stelle im Gesellschaftsvertrag). Es ist empfehlenswert, in der Vertragsgestaltung klar zwischen „Gesellschaftszweck“ und „Unternehmensgegenstand“ zu trennen,⁵ und zwar sowohl in den Klauseln, die unmittelbar Regelungen hierzu treffen, als auch insoweit, als auf das eine oder das andere Bezug genommen wird, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

Hinzuweisen ist in Zusammenhang mit dem zu formulierenden Unternehmensgegenstand auf § 6 GmbHG und §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Nr. 2 AktG: Danach hat der Geschäftsführer bzw. das Vorstandsmitglied jeweils zu versichern, dass sie **keinem Ausübungsverbot** im Bereich des „Unternehmensgegenstands“ unterliegen. Sollte der auserkorene Geschäftsführer im Einzelfall außerstande sein, die Versicherung ohne jede Einschränkung abzugeben, könnte es erforderlich sein, den Unternehmensgegenstand einzuschränken. Allerdings ist insoweit verständlicherweise nicht der im Gesellschaftsvertrag formulierte, sondern der *tatsächliche* Unternehmensgegenstand maßgeblich. Eine Einschränkung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag ist als solche also nicht hinreichend.

d) Konkrete Tätigkeiten/Chancen

Regelungen zum Gegenstand des Unternehmens haben Auswirkungen auf beispielsweise den Inhalt und Umfang eines **Wettbewerbsverbots** oder auf die Bestimmung einer **Geschäftschance**, die nach Rechtsprechung und Literatur⁶ von den (insbesondere geschäftsführenden) Gesellschaftern grds. nicht im eigenen Interesse genutzt werden darf, sondern zugunsten der Gesellschaft. In diesen Fällen ist indes anerkannt,⁷ dass nicht die gesellschaftsvertragliche Formulierung des Unternehmensgegenstandes allein maßgeblich ist, sondern es (auch) auf die konkreten Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsfelder bzw. auf die konkretisierte Chance der Gesellschaft ankommt. Dies kann sowohl zu einer Einschränkung als auch zu einer Ausweitung gegenüber dem ausdrücklich formulierten Unternehmensgegenstand und damit spiegelbildlich zu einer in größerem oder kleinerem Umfang möglichen Wettbewerbshandlung bzw. Geschäftschancenwahrnehmung führen. Eine diesbezügliche Gestaltung in den Regelungen zum

2 KK-AktG/Binder § 1 Rn. 115.

3 Vgl. etwa Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt/J. Schmidt GmbHG § 1 Rn. 2 ff., mwN.

4 So auch Rowedder/Pentz/Raff GmbHG § 1 Rn. 6 sowie Kersten/Bühling FormB Freiwillige Gerichtsbarkeit/Scheller/Wächter § 135 Rn. 40.

5 Rowedder/Pentz/Raff GmbHG § 1 Rn. 10.

6 S. zur Anwendung der Geschäftschancenlehre auch auf Personengesellschaften BGH NZG 2013, 216, und Fleischer NZG 2013, 361 sowie MAH PersGesR/Plückelmann § 10 Rn. 43 f.

7 Vgl. Oetker/Lieder HGB § 117 Rn. 5.

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

Gegenstand des Familienunternehmens selbst ist daher weder erforderlich noch zielführend. Es wird insoweit auf die Regelung in → Rn. 325 ff. zum Wettbewerbsverbot und auf die Literatur und Rechtsprechung zur Geschäftschancenlehre⁸ verwiesen.

e) „Familiengesellschaftszweck“

- 9 Über den Gesellschaftszweck als eindimensionale und sehr allgemein gehaltene Zielbestimmung (wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich/ideell) hinausgehend, kann es sinnvoll und gewünscht sein, den Zweck dahin gehend zu konkretisieren, dass der **Charakter** als *Familien*unternehmen betont wird. Dieser Charakter wird (zumindest auch) darin gesehen, dass das Unternehmen auf mehrere Generationen angelegt ist, dass es als besonderes Vermögen von der jeweiligen Gesellschafter- (und ggf. Geschäftsführungs-) Generation mithin „treuhänderisch“⁹ für die Folgegenerationen verwaltet wird, und dass die **Familienmitglieder in der** Gesellschaft Pflichten treffen können, die über die der (jetzigen) Gesellschafter untereinander (und der Geschäftsführung diesen aktuellen Gesellschaftern gegenüber) hinausgehen. Zu denken ist hier etwa an (aus der Treupflicht folgende) Stimpfpflichten, Ausschüttungs- bzw. Entnahmebeschränkungen, Kündigungsbeschränkungen oder besondere Einziehungsründe.
- 10 Damit ist indes noch nicht gesagt, dass und an welcher Stelle und in welcher Form ausdrückliche Regelungen zu einem solchen „Familiengesellschaftszweck“ zu treffen sind. Versteht man einen solchen Familiengesellschaftszweck als „**Geschäftsgrundlage**“¹⁰ des Gesellschaftsvertrages des Familienunternehmens, so wird sich diese häufig ohnehin in den typischen Klauseln zur Vinkulierung (bzw. Befreiung davon, etwa für die Übertragung auf Abkömmlinge), zur Obliegenheit den Güterstand zu modifizieren, zur (qualifizierten) Nachfolge, zu Stimmrechten nach „Stämmen“, zu Abfindungsbeschränkungen und weiteren familienbezogenen und generationenübergreifenden Regelungen angesprochen bzw. zugrunde gelegt finden.¹¹ Der damit (zwar nicht ausdrücklich) vereinbarte Gesellschaftszweck der Familiengesellschaft ist dann auch bspw. für Inhalt und Umfang gesellschafterlicher Treupflichten heranzuziehen.¹²
- 11 Eine ausdrückliche Regelung im Gesellschaftsvertrag an gesonderter, übergreifender Stelle ist daher zwar nicht zwingend erforderlich, kann aber sowohl zur sichereren Auslegung¹³ dienen als auch zur Abgrenzung im Fall von Änderungen des „Unternehmensgegenstandes“ einerseits und des „Gesellschaftszwecks“ (und damit aller Klauseln, die dessen Konkretisierung dienen) andererseits. Die *Zweck*angabe sollte daher jedenfalls in der Formulierung klar vom *Gegenstand* getrennt sein und zudem regelmäßig auch örtlich, indem sie einer gesonderten **Präambel**¹⁴ oder aber zumindest in einem gesonderten Absatz innerhalb einer Regelung zu „Gesellschaftszweck; Unternehmensgegenstand“ erfolgt.

8 BGH NZG 2013, 216, und Fleischer NZG 2013, 361 sowie MAH PersGesR/Plückelmann § 10 Rn. 43 f.; MüKoBGB/Schäfer § 705 Rn. 287 ff.

9 MHdB GesR VII/Holler § 75 Rn. 49.

10 MHdB GesR VII/Holler 75 Rn. 57 f. mit Bezugnahme auf K. Schmidt BB 1987, 556 (560).

11 Vgl. Holler DStR 2019, 931 (933, 934).

12 Holler DStR 2019, 931 (936).

13 Vgl. zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen von Familienunternehmen bspw. MHdB GesR VII/Holler § 75 Rn. 232; Holler DStR 2019, 931 (933, 934).

14 Holler DStR 2019, 931 (934).

► **Muster:¹⁵ Familiengesellschaftszweck**

12

Präambel

1

Die Gesellschaft ist eine Familiengesellschaft. Sie dient der langfristigen und generationsübergreifenden Verwaltung und Erhaltung des Vermögens für die Familie und in der Familie. ◀

Diese recht knapp gehaltene Formulierung beschränkt sich auf das **Wesensmerkmal des generationenübergreifenden Unternehmens**. Die Betonung von Langfristigkeit und Vermögen (statt kurzfristigem Ertrag) kann als Argument bspw. für eine „Ausschüttungspolitik“ herangezogen werden, aber auch für Regelungen zur Mindestdauer (Ausschluss der ordentlichen Kündigung¹⁶) und zur Abfindungsbeschränkung. Indem auf die „Familie“ Bezug genommen wird, sind andere Klauseln, die auch hierauf Bezug nehmen, und diesen Begriff beispielsweise bei einer Einschränkung der qualifizierten Nachfolger auf leibliche Abkömmlinge konkretisieren können, als Ausprägung des Gesellschaftszwecks zu verstehen. Dies kann Auswirkungen insbesondere für die Abänderbarkeit dieser anderen Klauseln haben.¹⁷

Über diese knappe, aber doch familienunternehmensspezifische Zweckbeschreibung hinaus kann insbesondere die – individualisierte – Verankerung des Gedankens der „**Corporate Social Responsibility**“¹⁸ hier erfolgen. So können Schwerpunkte gesetzt werden, um das Unternehmen bspw. als regional und sozial, oder auch ressourcenschonend/nachhaltig zu „definieren“. Hierbei ist zweierlei zu beachten: Handelt es sich dauerhaft, über Generationen hinweg, wirklich um die „DNA“ des Unternehmens oder sind entsprechende konkrete Maßnahmen eher Mittel zum Zweck der zumindest mittelbaren Förderung des eigentlichen Zwecks der Vermögenserhaltung für die Familie (also eher klarstellend in den Regelungen zum „Unternehmensgegenstand“ aufzunehmen, dass etwa das Sponsoring des lokalen Sportvereins davon als Hilfsgeschäft gedeckt ist)? Und ist eine entsprechende Ausformulierung mit einer Mindesttrennschärfe möglich, die als Richtschnur oder Auslegungshilfe taugt?

Die Frage des Ob und Wie einer (engen oder auch weiten) ausdrücklichen Regelung des Familiengesellschaftszwecks sollte zumindest Anlass dafür sein, andere Regelungen des Gesellschaftsvertrages **in dem Lichte dieses Familiengesellschaftszwecks** zu prüfen und ggf. zu konkretisieren.

Von einem solchen „Familiengesellschaftszweck“ nochmals zu unterscheiden sind Bestimmungen zu Familienwerten sowie zur Einstellung der Familie zum Unternehmen, mit anderen Worten zur „Family Governance“.¹⁹ Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen (→ Rn. 962 ff.) zur **Familienverfassung** bzw. **Familiencharta** verwiesen. Insoweit ergibt sich aus der rechtlichen Gestaltung im Gesellschaftsvertrag der Auftrag und Anlass, auf Ebene der Familie dafür Sorge zu tragen, dass sich diese tatsächlich und emotional – über Generationen hinweg – als Gesellschafter einer besonderen Gesellschaft, nämlich ihrer **Familiengesellschaft**, verstehen und nicht als letztlich unverbundene Investoren.²⁰

15 In Anlehnung an Holler DStR 2019, 931 (938).

16 So Holler DStR 2019, 931 (938) noch zum Personengesellschaftsrecht vor MoPeG angesichts des § 723 Abs. 3 BGB aF; zur Grenze des § 138 BGB s. zB → Rn. 1016.

17 Etwa Einstimmigkeit, in Abgrenzung von sonstigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

18 Vgl. Forst RFamU 2023, 99.

19 Vgl. den „Governance Kodex für Familienunternehmen“ Leitlinien für die verantwortungsvolle Führung von Familienunternehmen und Familienunternehmer, www.kodex-fuer-familienunternehmen.de.

20 Vgl. MHdB GesR VII/Holler § 75 Rn. 17f.

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

2. Familienunternehmensspezifische Besonderheiten beim „Gegenstand“

a) Gegenstand des operativ tätigen Familienunternehmens

aa) Personengesellschaften

(1) „Unternehmensgegenstand“ und/oder „Gesellschaftszweck“

(a) Allgemein

- 17 Wie bereits ausgeführt, wird – auch im Gesetz – zwischen „Zweck“ und „Gegenstand“ zumindest begrifflich unterschieden. Man könnte daher annehmen, dass bei GbR, OHG und KG gemäß § 705 BGB bzw. § 105 HGB zu formulieren ist „Zweck der Gesellschaft ist ...“. So wird in manchen Formulierungsmustern für Personengesellschaften in der Überschrift der entsprechenden Regelungen und teilweise auch in der Regelung selbst der Begriff des „Gesellschaftszwecks“ verwendet.²¹ Manchmal ist unter dieser Überschrift aber auch vom „Gegenstand der Gesellschaft“ die Rede.²²
- 18 Für die Ausformulierung im Gesellschaftsvertrag eines **Unternehmens** ist dies allerdings insoweit nicht angezeigt, als wie oben ausgeführt, die Normen zum „Zweck“ zum einen nur Wiedergaben des Kriteriums zur Abgrenzung von „Nicht-Gesellschaften“ sind, zum anderen für die Wahl und Abgrenzung der konkreten Rechtsform (Handelsgesellschaft (OHG, KG) gegenüber der GbR, deren „Zweck“ im Sinne von § 705 BGB also zu lesen ist als „*mit Ausnahme des Betriebs eines Handelsgewerbes*“). Dass die konkrete Gesellschaft (irgend)einen Zweck verfolgt, ist mithin schon dadurch hinreichend im Gesellschaftsvertrag niedergelegt, dass es eben ein *Gesellschaftsvertrag* ist. Ob eine Gesellschaft errichtet werden soll, ist eine **Vorfrage** der Gestaltung des Vertrages. Einer gesonderten ausdrücklichen Klausel, dass ein Zweck verfolgt wird, bedarf es nicht.
- 19 Ebenso wenig bedarf es einer Klausel, die den Wortlaut des § 105 HGB wiedergibt (positiv bei einer OHG, KG oder negativ bei einer GbR). Denn auch diese Abgrenzung nach Art und Umfang ist eine **Vorfrage** (hier für die Abgrenzung zwischen GbR und OHG/KG). Zudem kann es weder Sinn einer gesellschaftsvertraglichen Regelung sein, die Tätigkeit nach Art und Umfang auf Kleingewerbe oder Handelsgewerbe einzuschränken noch kann eine (tatsächlich sich vollziehende) Veränderung, also Wachsen oder Schrumpfen der Tätigkeit, durch eine entsprechende Formulierung verhindert oder herbeigeschrieben werden. Der die Tätigkeit als solche beschreibende Unternehmensgegenstand bleibt also unbeeinflusst und unverändert. Der Rechtsformwechsel (oder bei eingetragener GbR gemäß § 707c BGB: Statuswechsel) zwischen GbR und OHG beinhaltet also keine Änderung des Unternehmensgegenstandes und damit insoweit keine Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- 20 Zuletzt ist die ausdrückliche Angabe des Zwecks im Gesellschaftsvertrag auch für die Unterscheidung von wirtschaftlichem Zweck einerseits und ideellem Zweck andererseits bei einem (Familien-)Unternehmen nicht erforderlich. Dass ein Unternehmen einen wirtschaftlichen Zweck erfüllt, ergibt sich implizit aus dem (konkreten) „Gegenstand“ des Unternehmens durch die Nennung typischerweise auf Gewinnerzielung gerichteter Tätigkeiten wie „Handel“, „Herstellung und Vertrieb“, „Erbringung von Dienstleistungen“. Spätestens in Verbindung damit, dass der Gesellschaftsvertrag eines Familienunternehmens an anderer Stelle Regelungen zum Gesellschafterkreis und zur Gewinnverwendung enthält, ist der wirtschaftliche

21 Hannes FormB Vermögensnachfolge/Lüke Form. C. 1.10 Anm. 1–63, zur OHG sowie BeckFormB ZivilR/Zander Form. I. II. 1. Anm. 1–14.

22 Hannes FormB Vermögensnachfolge/Lüke Form. C. 1.10 Anm. 1–63.

Zweck ersichtlich und mithin **auch ohne ausdrückliche Regelung** Inhalt des Gesellschaftsvertrags des Familienunternehmens.

Die Regelung eines „Unternehmensgegenstands“ im Sinne des Mittels oder der Art und Weise der Zweckerfüllung ist zwar bei Personengesellschaften, anders als bei GmbH oder AG, nicht gesetzlich vorgeschriebener ausdrücklicher Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages und auch nicht Gegenstand der Eintragung in einem Register, also ohne unmittelbare Öffentlichkeitswirkung.²³ Dennoch ist die Regelung des „Gegenstands des Unternehmens“ sinnvoll und geboten. Dies lässt sich schon aus den Bestimmungen in § 705 Abs. 1 BGB aE („in der durch den Vertrag bestimmten Weise“),²⁴ § 705 Abs. 3 BGB, § 24 Abs. 4 HRV ableiten. Der sachliche Grund liegt weitergehend darin, dass der Unternehmensgegenstand auch bei Personengesellschaften den Rahmen für die Geschäftsführung setzt.²⁵ 21

In der gesellschaftsvertraglichen Klausel sollte daher in Überschrift und Text einheitlich vom „Gegenstand des Unternehmens“ die Rede sein.²⁶ Dies auch deshalb, weil die Unterscheidung von „Zweck“ und „Gegenstand“ für die Frage der Beschlussmehrheit für eine Änderung (zB → Rn. 806) sowie bei der GbR für das Vorliegen des Auflösungsstatbestandes (§ 729 Abs. 2 BGB) von Relevanz sein kann. 22

Dies mag für den Fall anders gehandhabt werden, dass eine ausdrückliche Regelung zum „Familiengesellschaftszweck“ aufgenommen werden soll und dass dies nicht in einer gesonderten Präambel erfolgt (→ Rn. 11). Dann sollte die Unterscheidung aber in Überschrift und Text (gesonderte Absätze) und auch in weiteren Klauseln des Gesellschaftsvertrags (Beschlussgegenstände und -mehrheiten, Wettbewerbsverbot) beachtet werden.²⁷ 23

(b) MoPeG: Besonderheit bei der eGbR

Auch wäre es bei einem Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens in Form einer Personengesellschaft eigentlich nicht erforderlich, abweichend von einem „Gegenstand der *Gesellschaft*“ zu sprechen.²⁸ Indes ist in § 705 Abs. 3 BGB und in § 3 GesRV (für die eGbR; anders als in § 24 Abs. 4 HRV, der für OHG und KG maßgeblich ist) vom „Gegenstand der *Gesellschaft*“ die Rede. Dies wohl vor dem Hintergrund, dass die GbR nicht auf eine Gewerbetätigkeit beschränkt ist, also weder ihr Zweck noch ihr Gegenstand (verstanden als Mittel zum Zweck) der eines *Unternehmens* sein muss. Die gesetzliche Formulierung erfordert zwar nicht zwingend die Benennung im Gesellschaftsvertrag als „Gegenstand der *Gesellschaft*“ bei einer unternehmerisch tätigen GbR, die ein (notwendigerweise kleingewerbliches) Unternehmen betreibt und damit einen „Gegenstand des *Unternehmens*“ hat. Aber als „Stolperstein“ für den Gestalter der Gesellschaftsdokumente einschließlich der Anmeldung zum Gesellschaftsregister mag es hilfreich sein, bei der GbR einheitlich vom „Gegenstand der *Gesellschaft*“ zu sprechen. Dies kann zugleich in der Beratungssituation daran erinnern, die Frage zu klären, ob die Gesellschaft tatsächlich (nur) eine GbR ist oder nicht doch eine OHG. 24

23 Dazu, dass dies im Zuge des MoPeG hätte umgesetzt werden können: BeckOK BGB/Schöne § 705 Rn. 38.

24 Vgl. MHD B GesR I/Quinke § 49 Rn. 155, der daraus folgert, dass die Gesellschafter einer OHG den Gegenstand ihres Unternehmens im Gesellschaftsvertrag bestimmen und festlegen müssen.

25 MHD B GesR I/Quinke § 49 Rn. 156.

26 Vgl. bspw. BeckFormB GmbH R/Lorz/Breyer P.IV.1. sowie ergänzend P.II.2. Anm. 1–10, Rn. 5.

27 Herrler GesR-NotGP/Neie § 2 Rn. 134.

28 Uneinheitlich bspw. Hannes FormB Vermögensnachfolge/Lüke Form. C.1.10 zur OHG.

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

(2) Inhalt des Unternehmensgegenstandes

(a) Operativer Unternehmensgegenstand

25 Inhaltlich, also bei der Formulierung des Unternehmensgegenstands des operativ tätigen Unternehmens, gibt es **keine Besonderheiten** für Familienunternehmen.²⁹ Für sie gelten mithin dieselben Maßstäbe wie für sonstige Unternehmen auch. Diese ergeben sich insbesondere aus den Auswirkungen auf Gesellschafterrechte und -pflichten sowie auf Umfang und Grenzen und daraus folgende Pflichten der Geschäftsführung (und Vertretung). Insoweit kann daher auf die allgemeine gesellschaftsrechtliche Literatur verwiesen werden.³⁰ Die dort angeführten wesentlichen Parameter seien hier daher nur kurz referiert:

- Erforderlich ist eine hinreichende **Individualisierung**. Anders als bei den Kapitalgesellschaften, bei denen der Unternehmensgegenstand über die Registeröffentlichkeit auch der Information des Rechtsverkehrs dient, ist der Grund der Individualisierung bei Personengesellschaften darin zu sehen, dass die Gesellschafter vor gegenstandsfremden Geschäften geschützt werden, indem solche nicht ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden können.³¹ Der Gesellschafter muss nicht einen „Handel mit Waren aller Art“ hinnehmen, sondern nur mit Waren einer bestimmten Art oder Kategorie, oder auch mehrerer Arten oder Kategorien.
- Diesem Zweck dient ggf. auch eine Einschränkung auf die **Art und Weise**, etwa auf den „stationären Handel“. Indes zeigt dieses theoretische Beispiel, dass die darin liegende Begrenzung der Geschäftsführung auszutarieren ist mit dem Erfordernis der Flexibilität.³² Ein Familienunternehmen ist wie bereits erwähnt auf Generationen angelegt und damit das Gegenstück zu einer „Gelegenheitsgesellschaft“. Daher sollte der Unternehmensgegenstand nicht einer sein, der schnell veraltet. Eine konkretisierende, aber nicht ausschließende Ergänzung mit „insbesondere“ bietet sich daher an, wenn eine entsprechende konkrete Tätigkeit bspw. aus Traditionsgründen hervorgehoben werden soll.
- Ebenfalls nicht spezifisch für Familienunternehmen ist, dass darauf zu achten ist, ob der Unternehmensgegenstand **genehmigungsbedürftige Tätigkeiten** umfassen kann oder von **berufsrechtlichen Voraussetzungen** abhängt (zu den freien Berufen → Rn. 27). Es kann sich daher auf der einen Seite anbieten, im Unternehmensgegenstand klarzustellen, dass ein nach der allgemeinen Formulierung des Gegenstands nahliegendes genehmigungsbedürftiges Tätigkeitsgebiet ausdrücklich nicht umfasst ist. Auf der anderen Seite, wenn es sich eben um ein solches Unternehmen handelt, das besonderer Genehmigungen bedarf,³³ ist hierauf in der Gründungsberatung und bei der Gestaltung des übrigen Gesellschaftsvertrages zu achten, etwa bei Handwerksunternehmen, was die Nachfolge in Gesellschafter- und Geschäftsführungspositionen angeht.³⁴

(b) Insbesondere Unternehmensgegenstand und Wettbewerbsverbot

26 Wie in → Rn. 8 bereits angesprochen, besteht zwischen dem Unternehmensgegenstand und einem Wettbewerbsverbot³⁵ für Gesellschafter eine Wechselwirkung. Mit Blick auf die nachfolgenden Gesellschaftergenerationen, die in aller Regel größtenteils anderweitig beruflich tä-

29 Münch FamR-NotGP/Münzig § 12 Rn. 4.

30 Bspw. Krafka RegisterR/Krafka Teil 1 Rn. 928 ff.; MAH GmbHR/Seibt § 2 Rn. 62 ff.

31 MHdB GesR I/Quinke § 49 Rn. 156.

32 MüKoGmbHG/Wicke § 3 Rn. 14.

33 Krafka RegisterR/Krafka Teil 1 Rn. 930.

34 Zu qualifizierten Nachfolgeklauseln bspw. MHdB GesR IX/Holler § 30 Rn. 28; auch → § 2 Rn. 43 f.

35 Je nach Gesellschaftsform bzw. Gesellschafterposition unterschiedlich (→ Rn. 318 ff.).

tig und ggf. auch als Gesellschafter an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist daher zum einen an eine angemessene Gestaltung des Wettbewerbsverbots im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft selbst zu denken, um eine solche anderweitige Betätigung bzw. Gesellschafterposition nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Zum anderen ist in der Beratung auch anzusprechen, ob nicht schon der Unternehmensgegenstand als **Ausgangspunkt des Wettbewerbsverbots** begrenzt werden kann. Das wird in der Abwägung zwischen dem Erfolg des Unternehmens und den – in Kenntnis dieses Unternehmensgegenstands – anderweitigen Tätigkeiten oder Beteiligungen von Gesellschaftern allerdings die Ausnahme sein. Zudem sollte in der Beratung der Gesellschafterfamilie frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass ein Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot, und zwar in beide Richtungen, drohen könnte. Ein potenzieller Gesellschafter-Nachfolger sollte dies, soweit möglich und durchsetzbar, bei sonstigen Unternehmensbeteiligungen als Ausnahme von einem dortigen Wettbewerbsverbot berücksichtigen und/oder sich bewusst in anderen Sektoren oder Branchen betätigen, also den Unternehmensgegenstand des Familienunternehmens sozusagen „negativ“ in seine Berufswahl einbeziehen.

(c) Änderung durch MoPeG: Ausübung freier Berufe

Auch wenn es sich nicht um eine spezifische Änderung für Familienunternehmen handelt, sei 27 der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass durch die Änderung in § 107 Abs. 1 S. 2 HGB auch die Ausübung freier Berufe (unter dem Vorbehalt der berufsrechtlichen Zulässigkeit) nun auch bei OHG oder KG zulässiger „Zweck der Gesellschaft“ bzw. besser, wenn auch in Abweichung vom Gesetzeswortlaut, „Gegenstand des Unternehmens“ ist. Die entsprechenden Formulierungen können je nach konkreter freiberuflicher Tätigkeit aus (Mustern von) Partnerschaftsverträgen übernommen werden, mit der Kernaussage, dass Gegenstand des Unternehmens die „gemeinschaftliche Berufungsausübung als [freier Beruf]“ ist.

(d) Auslegungs- bzw. Klarstellungsklausel

Ergänzt wird (und auch insoweit folgt aus dem Charakter als Familienunternehmen kein Abweichungsbedarf) die allgemeine Beschreibung des Unternehmensgegenstandes, die typischerweise in Abs. 1 der gesellschaftsvertraglichen Klausel enthalten ist, durch eine Klausel, die klarstellt, dass davon alle Hilfs- und Nebentätigkeiten umfasst sind. Zwar wird eine solche Klausel als selbstverständlich bzw. inhaltsleer (weil schon von der allgemein gehaltenen Tätigkeitsbeschreibung umfasst) kritisiert³⁶ und sie ist, da sie reine Innenwirkung hat, auch nicht in der Anmeldung zum Gesellschafts- bzw. Handelsregister zu erwähnen (s. auch den unter → Rn. 1040 enthaltenen Klauselvorschlag für die Handelsregisteranmeldung).³⁷ Indes ist diese Ergänzung üblich und hat sich als **Standard** in der Formularliteratur und in den Notariaten (→ Rn. 43 zu den Kapitalgesellschaften) etabliert, so dass ein Verzicht auf diesen Klauselbaustein sowohl bei (erfahrenen) Gründern als auch bei Geschäftsführern und im Streitfall über konkrete Geschäftstätigkeiten auch vor Gericht zu (Auslegungs-)Fragen führen könnte. Zudem ist es gerade bei Familienunternehmen mit Gesellschaftergenerationen von natürlichen Personen mit variierender Geschäftserfahrung durchaus sinnvoll, klarstellende, erläuternde, beispielgebende Klauseln aufzunehmen. 28

³⁶ Scholz GmbHG/Scheller § 3 Rn. 31.

³⁷ Scholz GmbHG/Scheller § 3 Rn. 31.

29 ► **Muster: Auslegungs- und Klarstellungsklausel**



§ ...³⁸

1. Gegenstand des Unternehmens ist ..., insbesondere durch ...
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, unmittelbar oder mittelbar der Verfolgung dieses Unternehmensgegenstandes zu dienen. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen. ◀

(e) Einfache Konzernbildungsklausel

- 30 Ebenfalls allgemein üblich und mit dem Ziel der ausdrücklich erweiterten Geschäftsführungsbefugnis auch bei Familienunternehmen zweckmäßig ist die in vorstehendem Klauselvorschlag in Abs. 2 S. 2 enthaltene Ergänzung, typischerweise ebenfalls im zweiten Absatz, dass der Unternehmensgegenstand nicht nur unmittelbar in und durch die eine Gesellschaft und nur an deren Hauptniederlassung erfüllt werden kann, sondern dass die Gesellschaft (und damit ihre Geschäftsführung) dies durch Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften und/oder durch **Zweigniederlassungen** tun kann.
- 31 Allerdings ist eine solche erweiternde Klausel, und dies gilt umso mehr für die nachstehend behandelte „Qualifizierte Konzernbildungsklausel“, regelmäßig in Verbindung mit diesbezüglichen Regelungen zu einem Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte, also der Bindung im Innenverhältnis, zu sehen. Auf die diesbezüglichen Formulierungen und Erläuterungen unter → Rn. 245 ff. sei verwiesen. Die Ergänzung der Klausel zum Unternehmensgegenstand soll dazu dienen, eine sonst erforderliche Satzungsänderung³⁹ zur (zumindest) Klarstellung dieser Konzernbildungs-Berechtigung zu vermeiden; ein Freibrief für die Geschäftsführung für den jeweiligen konkreten Fall ist damit in der Regel nicht intendiert, gerade bei Familienunternehmen nicht.
- 32 Letztlich geht es bei diesen Klauseln und ihrem Zusammenspiel um das Verhältnis von Geschäftsführung und Gesellschaftern bzw. einem von diesen eingesetzten Aufsichts- oder Beiratsorgan. Dieses Verhältnis kann und muss gerade in einem Familienunternehmen mit seinen sich wandelnden Rollenverständnissen (etwa dem Rückzug der Gründergeneration aus der Geschäftsführung oder der zunehmenden Entfernung der Nachfolgenerationen von der aktiven Gesellschafterrolle) einer Neujustierung unterliegen können und der Gesellschaftsvertrag daher die nötige **Flexibilität**, auch in der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes, aufweisen.

(f) Qualifizierte Konzernbildungsklausel; Holdingklausel

- 33 Angesichts der intendierten Langlebigkeit von Familienunternehmen über Generationen hinweg und angesichts des spezifischen Gesellschafterkreises, der einerseits von familiärer Verbundenheit geprägt ist, andererseits über die Generationen hinweg auch von zunehmender und unterschiedlicher Unternehmensferne, besteht Anlass, sich mit einer weitergehenden **Öffnung** des Unternehmensgegenstandes zu befassen.

38 Typischerweise, der Gliederung in § 3 Abs. 1 GmbHG folgend: „§ 2“ des Gesellschaftsvertrages.

39 BeckHdB GmbH/Vogt § 21 Rn. 289; MüKoGmbHG/Liebscher Anh. § 13 Rn. 1103.

Wie sich auch anhand der vorstehenden Musterformulierung zeigt, soll die „einfache“ Konzernbildungsklausel dazu dienen, dass der in Abs. 1 niedergelegte Unternehmensgegenstand auch mittels Tochtergesellschaften bzw. Unternehmensbeteiligungen verfolgt werden kann. 34

Dies wird so verstanden, dass Gründung, Erwerb bzw. Beteiligung an anderen Gesellschaften nur die Qualität einer **Neben- oder Hilfstätigkeit** haben dürfen, also der Unternehmensgegenstand im Wesentlichen weiterhin in der Gesellschaft selbst und unmittelbar „operativ“ verfolgt werden muss. Dies spiegelt sich in den Worten „dienen“ im ersten Satz und „insbesondere“ als herausgehobenen Beispielen für die in Betracht kommenden Neben- bzw. Hilfstätigkeiten wider. 35

Diese Beschränkung ist indes nicht zwingend: Ebenso wie eine rein mittelbare Verfolgung des Unternehmensgegenstands als Konzernobergesellschaft von Anfang an geregelt sein kann, kann auch beides nebeneinander und damit auch der Wechsel von unmittelbarer zu mittelbarer Verfolgung des Unternehmensgegenstandes vorgesehen werden. 36

► **Muster: Konzernbildungsklausel**

§ ...

(1) Gegenstand des Unternehmens ist [...]. Dieser Gegenstand kann teilweise oder vollständig unmittelbar durch die Gesellschaft selbst oder durch das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Unternehmensgegenstand gleichartig oder ähnlich dem in S. 1 verfolgt werden. 37

(2) Die Gesellschaft ist im Falle von Abs. 1 S. 2 Hs. 1 zu allen Handlungen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, unmittelbar oder mittelbar der Verfolgung dieses Unternehmensgegenstandes zu dienen. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen.⁴⁰ ◀

Der Unternehmensgegenstand gemäß des Abs. 1 S. 1 bleibt dabei für den „Konzern“ maßgeblich;⁴¹ daher die Begrenzung auf Unternehmen mit „gleichartigem oder ähnlichem“ Gegenstand.

Die demgegenüber noch weitergehende Regelung, dass Gegenstand des Unternehmens die Beteiligung an Unternehmen mit abweichendem, beliebigem Unternehmensgegenstand sein kann, charakterisiert das Unternehmen als vermögensverwaltend, so dass hierauf unter → Rn. 59 eingegangen wird. 38

Zu beachten ist in dem Zusammenhang, dass die konkrete Umsetzung der Schaffung eines Konzerns in der Regel allerdings Schritte voraussetzt, die ihrerseits **spezialgesetzlich** (etwa nach UmwG) oder aufgrund ihres Charakters als **Grundlagen- oder außergewöhnlichen Geschäfts**⁴² gemäß § 715 Abs. 2 BGB bzw. § 116 Abs. 2 HGB eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen, auch wenn damit eine Änderung des von Anfang an weiten Unternehmensgegenstandes nicht verbunden⁴³ ist. 39

Auf den ersten Blick überflüssig erscheint die Ergänzung um Abs. 2, der doppelt zu regeln scheint, dass die Gesellschaft berechtigt ist, auch Tochtergesellschaften zu gründen bzw. sich 40

40 So auch in ähnlicher Weise MAH GmbHR/Seibt § 2 Rn. 70.

41 Emmerich/Habersack KonzernR/Emmerich/Habersack/Lüdeking § 9 Rn. 7.

42 Zur (unklaren) Abgrenzung s. etwa MüKoHGB/Jickeli § 116 Rn. 8 f. sowie MüKoBGB/Schäfer § 715 Rn. 8 f.

43 Zu den Auswirkungen auf die potenziell unterschiedlichen Beschlussmehrheiten → Rn. 806.

§ 1 Verträge des Familienunternehmens

an solchen zu beteiligen. Da wie oben ausgeführt, diese Klausel so zu verstehen ist, dass sie nur die Hilfs- und Nebengeschäfte zum unmittelbar von der Gesellschaft selbst zu betreibenden Gegenstand konkret und beispielhaft benennt, hat ein solcher Abs. 2 insoweit weiterhin diese Funktion.

- 41 Um demgegenüber die Möglichkeit der Entwicklung hin zur **reinen Holding** als vom Unternehmensgegenstand abgedeckt zu betonen, sollte diese „qualifizierte“ Konzernklausel (auch als „Holding-Klausel“ bezeichnet, wobei zu beachten ist, ob damit nicht eine Beteiligungsholding im Sinne der Vermögensanlage und -verwaltung ohne Beschränkung auf einen Wirtschaftssektor oder eine Branche gemeint ist) systematisch zutreffend in Abs. 1 enthalten sein,⁴⁴ wie im vorstehenden Formulierungsmuster vorgesehen.

bb) Kapitalgesellschaften

(1) „Gesellschaftszweck“ oder „Unternehmensgegenstand“

- 42 Bei GmbH und Aktiengesellschaft ist die Lage schon nach der gesetzlichen Diktion klarer als bei den Personengesellschaften. Wie einleitend ausgeführt, ist der Zweck konstituierendes Merkmal jeglicher Gesellschaft, was bspw. in § 1 GmbHG deklaratorisch festgehalten ist. Einer ausdrücklichen Fixierung des „einfachen“ Gesellschaftszwecks, wirtschaftliche Ziele zu verfolgen, bedarf es nach ganz herrschender Auffassung⁴⁵ und aus den oben genannten Gründen jedenfalls bei einer unternehmerisch tätigen GmbH oder AG⁴⁶ nicht.
- 43 Der „Unternehmensgegenstand“ hingegen ist sowohl bei der GmbH als auch bei der AG zwingender Bestandteil der Satzung⁴⁷ und zudem auch zum Handelsregister anzumelden und dort auch einzutragen und damit öffentlich einsehbar. Die Eintragung hat, wie oben bereits ausgeführt, allerdings nur den **Kern-Gegenstand** (üblicherweise Abs. 1) zu enthalten, nicht die üblichen Inhalte eines zweiten Absatzes, also weder die Klarstellung zu „Neben- und HilfsGeschäften“ noch zur (einfachen oder qualifizierten) Konzernbildung.
- 44 In der Handelsregisteranmeldung selbst wird der Unternehmensgegenstand nicht explizit aufgeführt, sondern im typischen Anmeldetext, hier beispielhaft für die GmbH:
„Zur Eintragung in das Handelsregister melde ich die Errichtung der Gesellschaft, meine Bestellung zum Geschäftsführer, meine Vertretungsberechtigung und die inländische Geschäftsanschrift an.“

und durch Einreichung des Gesellschaftsvertrages mit dem typischen Text:

„Zum Handelsregister B überreiche ich folgende Unterlagen:

1. Notarielle Verhandlung vom ... (Nr. .../... des Urkundenverzeichnisses des Notars ..., ...), enthaltend den Gesellschaftsvertrag und den Beschluss über die Bestellung des ersten Geschäftsführers;
2. Liste der Gesellschafter;
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung der IHK.“

implizit mit angemeldet. Dabei übernimmt das Handelsregister auch ohne ausdrückliche Beschränkung hierauf in aller Regel nur den Kern-Inhalt des Unternehmensgegenstandes. Wenn – wie üblich – der Inhalt eines typischen Abs. 2 nicht eingetragen ist, stellen spätere diesbezügliche Änderungen auch keine Änderungen im Sinne von § 10 GmbHG dar.

44 Anders als etwa BeckFormB GmbHR/Breyer 2. Satzung einer Einmann-GmbH.

45 MAH GmbHR/Seibt § 2 Rn. 61.

46 MüKoAktG/Arlt § 23 Rn. 225.

47 Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt/J. Schmidt GmbHG § 3 Rn. 12 zur GmbH sowie MüKoAktG/Arlt § 23 Rn. 222.

(2) Ergänzende Hinweise zum Unternehmensgegenstand bei Kapitalgesellschaften

- Wie bereits angesprochen, ist der Unternehmensgegenstand nicht nur zwingender Satzungsbestandteil von GmbH und AG, sondern auch im Handelsregister einzutragen. Mit hin ist hier auch die Information des Rechtsverkehrs Maßstab der hinreichenden Individualisierung. Zu den sonstigen Wechselwirkungen nach „innen“ zu den Rechten und Pflichten der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer, etwa aufgrund eines Wettbewerbsverbots bzw. hinsichtlich der Geschäftschancenlehre kann grundsätzlich auf die Ausführungen in → Rn. 8, 26 verwiesen werden. 45
- Mit Blick darauf, dass Familienunternehmen auf ihre Tradition und damit verbundene **traditionelle Herstellungsmethoden** hinweisen wollen, seien an dieser Stelle Fälle angesprochen, die zwar eher unter dem Aspekt der „Firmenwahrheit“ gewürdigt werden, die aber Auswirkungen auf die Formulierung des Unternehmensgegenstandes (und dessen tatsächliche Verwirklichung) haben. So ist die Bezeichnung als „Manufaktur“ unzulässig, weil irreführend, wenn die Herstellung der Produkte nicht unter Einsatz von Handarbeit erfolgt.⁴⁸ Wie an anderer Stelle zur Reichweite eines Wettbewerbsverbots oder von Geschäftschancen ausgeführt, ist die gesellschaftsvertragliche Formulierung des Unternehmensgegenstandes nicht allein maßgeblich. Passt sie indes schon nicht zur Firma, wird dies bereits die Eintragung ins Handelsregister hindern.⁴⁹ Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Dimension der ggf. irreführenden Bezeichnung wird die Problematik auch bei Personengesellschaften zu beachten sein; die vermeidbare Verzögerung bei der Eintragung im Handelsregister – und damit der Erlangung der Haftungsbeschränkung bei GmbH oder AG – verlagert die Thematik indes nach vorne und macht sie für den Berater ggf. noch relevanter.

(3) Inhalt

Inhaltlich ergeben sich **keine Unterschiede** zur Ausformulierung des Unternehmensgegenstandes bei einer Kapitalgesellschaft gegenüber einer Personengesellschaft, so dass auf die Ausführungen unter → Rn. 25 ff. verwiesen werden kann, auch was die dortigen Klauseln und Erläuterungen zu Neben- und Hilfgeschäften und zu (qualifizierten) Konzernklauseln angeht. 46

(4) Sonderfall Komplementär-GmbH

Neben der GmbH dürfte die GmbH & Co. KG die am weitesten verbreitete Unternehmensrechtsform für größere Familienunternehmen sein.⁵⁰ Auch wenn sich für die Komplementär-GmbH eines Familienunternehmens keine Besonderheiten im Vergleich zu anderen Unternehmen ergeben, wird aufgrund der Praxisrelevanz auf den Unternehmensgegenstand dieser GmbH eingegangen. 47

Ausgangspunkt ist die Funktion der GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Es ist allerdings umstritten, ob man es dabei bewenden lassen kann.⁵¹ Das Meinungsbild reicht insoweit von allgemeiner Bezugnahme auf eine „Kommanditgesellschaft“⁵² über die Bezeich-

48 OLG Frankfurt a. M. 29.6.2021 – 6 U 46/20, NJW-RR 2021, 1563.

49 Von der Rechtsform und von der Registeröffentlichkeit unabhängig ist der (tatsächlich ausgeübte) Unternehmensgegenstand, wenn er nicht der mit der Firma „beworbenen“ Art und Weise entspricht, natürlich auch potenziell ein Fall unlauteren Wettbewerbs.

50 Zur tatsächlichen Verteilung MHD GesR IX/Lieder/T. Hoffmann § 1 Rn. 30 ff.

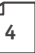
51 MüKoGmbHG/Wicke § 3 Rn. 21; BeckFormB BHW/Blaum/Scholz Form. VIII. D. 6. Anm. 1–63 Rn. 55.

52 Vgl. MüKoGmbHG/Wicke § 3 Rn. 21 oder auch Beck Notar-HdB/Mayer/Weiler § 22 Rn. 56.

nung der konkreten (ggf. noch zu errichtenden) Kommanditgesellschaft,⁵³ zumindest als der Gesellschaft, für welche die GmbH „insbesondere“ die Komplementär-Funktion erfüllt, bis zur Angabe auch des Unternehmensgegenstandes der KG.⁵⁴ Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis richtig, dass die vom zuständigen Handelsregister für erforderlich gehaltenen Angaben vorab mit diesem geklärt werden sollten⁵⁵ (wenn denn das Handelsregister sich dazu vorab äußert). Denn das erspart eine Zwischenverfügung und damit Verzögerungen bei der Eintragung, die gerade bei Gründung der Komplementär-GmbH unerwünscht sind, da sie sich auf die Gründung auch der KG auswirken.

- 49 Die **sichere**, weil zweifellos beanstandungsfreie Gestaltung ist vor diesem Hintergrund eine Formulierung, die nicht nur die Geschäftsführung und Vertretung bei einer Kommanditgesellschaft als Unternehmensgegenstand der GmbH nennt, sondern den Gegenstand der Kommanditgesellschaft selbst, also die Funktion der GmbH bei einer Kommanditgesellschaft mit deren konkret wiedergegebenen Unternehmensgegenstand.⁵⁶
- 50 Allerdings kann auch **weniger ausführlich** gestaltet werden, denn richtigerweise ist der Unternehmensgegenstand der Kommanditgesellschaft nicht als Bestandteil des Unternehmensgegenstands der GmbH aufzuführen. Der sicherste Weg ist hier allerdings die Abstimmung mit dem Handelsregister. Gegenüber dem Handelsregister können insbesondere folgende Argumente⁵⁷ genannt werden:
- Der Unternehmensgegenstand der Kommanditgesellschaft ist nicht veröffentlichungspflichtig; er würde aber mittelbar über den Unternehmensgegenstand der Komplementär-GmbH veröffentlicht, wenn man den KG-Unternehmensgegenstand als Teil des GmbH-Unternehmensgegenstandes für erforderlich halten würde.
 - Eine spätere Änderung des Unternehmensgegenstands der KG würde mittelbar auch zur Änderung des Unternehmensgegenstandes der GmbH führen müssen, die der notariellen Form und der Handelsregistereintragung bedarf.
 - Der Gegenstand der GmbH ist, wie einleitend ausgeführt, von dem der KG verschieden. Er besteht darin, erschöpft sich aber auch darin, die Geschäfte zu führen. Welche Geschäfte das konkret sind, ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag der KG, mit allen Folgen für die Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH.
- 51 Die **übliche**, in aller Regel beanstandungsfrei gebliebene Formulierung begnügt sich mit der Nennung der Aufgabe der Vertretung und Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, ergänzt um die Angabe der (künftigen) KG mit der beabsichtigten Firma als „insbesondere“. Das beschreibt den Unternehmensgegenstand der GmbH hinreichend individualisiert.

52 ► **Muster: Unternehmensgegenstand der Komplementärgesellschaft**

 Gegenstand des Unternehmens ist die Vertretung und Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin von Kommanditgesellschaften, insbesondere der [künftigen] ■■■ GmbH & Co. KG, [Sitz, ggf. HRA-Nummer]. ◀

53 Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt/J. Schmidt GmbHG § 3 Rn. 22; BeckFormB GmbHR Form. P. II. 2. Anm. 1–10 Rn. 5; BayObLG 22.6.1995 – 3Z BR 71/95 (obiter dictum).

54 BayObLG NJW 1976, 1694.

55 Reichert GmbH & Co. KG/Liebscher § 15 Rn. 7.

56 Reichert GmbH & Co. KG/Liebscher § 15 Rn. 7.

57 BeckOGK/Lindow GmbHG § 3 Rn. 79 f.; Habersack/Casper/Löbbe/Ulmer/Löbbe GmbHG § 3 Rn. 20; Reichert GmbH & Co. KG/Liebscher § 15 Rn. 7.

Stichwortverzeichnis

Die fetten Zahlen verweisen auf den Paragraphen, die mageren auf die Randnummer.

- Abfindung 1 879 ff.
 - Ausschluss 1 896 ff.
 - Auszahlungsmodalitäten 1 894
 - Begrenzung 1 890 ff.
 - ergänzende Vertragsauslegung 1 888
 - Ertragswert 1 879
 - Ertragswertklausel 1 895
 - Familiengesellschaft 1 892
 - Familienunternehmen 1 892
 - mittelbare Kündigungsbeschränkung 1 885
 - Sittenwidrigkeit 1 882
 - Substanzwert, Untergrenze 1 879
 - Treu und Glauben 1 889
 - Vorwegabschlag für Familienunternehmen 1 893
- Abfindung, GmbH
 - analoge Anwendung § 728 BGB 1 946
 - Anspruchsgrundlage 1 945 ff.
 - ergänzende Vertragsauslegung 1 948
 - Gläubigerschutz 1 948
 - Rechtsmissbrauch 1 948
- Abfindungsanspruch 1 440
 - Anteilswert, wahrer 1 879
 - GbR 1 878
 - GmbH 1 878
 - Grundmitgliedsrecht 1 878
 - OHG 1 878
- Abfindungsausschluss
 - ideelle Zwecke 1 898
 - Kapitalgesellschaft 1 950
 - Mitarbeiter-/Managermodelle 1 897
 - Stimmverbot 1 952
 - Todesfall 1 899
 - Todesfall, GmbH 1 954
- Abfindungsbeschränkung 1 890 ff.
 - GmbH 1 945 ff.
 - Grenzen 1 893
 - Höhe 1 893
- Abfindungsklausel
 - ergänzende Vertragsauslegung 1 888
 - Familiengesellschaft 1 892
 - Familienunternehmen 1 892
 - Gläubigerschutz 1 883
 - Insolvenz 1 883
 - Rechtsmissbrauch 1 889
 - Sittenwidrigkeit 1 882
 - Treu und Glauben 1 889
- Abruf
 - Transparenzregister 1 1141
- Abschlussprüfer
 - Teilnahmerecht, Gesellschafterversammlung, GmbH 1 668
- Abspaltungsverbot 1 206
- Abtretung im Todesfall 1 952
- Abtretungsklausel
 - verbotene Nebenpflicht (AG) 1 546
- Abwicklung 3 139
- Adoptionsklausel 1 392, 502
- Adoption und Kapitalgesellschaften
 - Adoptionsklausel und Kapitalgesellschaft 1 955
 - objektive Auslegung der Satzung 1 956
- Adoption und Personengesellschaft
 - Adoptionsklausel im Gesellschaftsvertrag 1 902 ff.
 - Adoptionsklausel mit Zustimmungsvorbehalt 1 909
 - Adoptionsklausel und AGG 1 922
 - Adoptionsklausel und Diskriminierung 1 914
 - Adoptionsklausel und EMRK 1 906, 911
 - Adoptionsklausel und Sittenwidrigkeit 1 914
 - Adoptionsklausel und Werteautonomie im Familienunternehmen 1 919
 - Adoptionsklausel zur Erwachsenenadoption 1 921
 - Adoptionswirkungen 1 927
 - Auslegung Gesellschaftsvertrag 1 903

Stichwortverzeichnis

- differenzierende Adoptionsklausel mit Altershöchstgrenzen 1 929
- differenzierende Adoptionsklausel nach Adoptionsart 1 923
- differenzierende Adoptionsklausel nach Alter des Anzunehmenden 1 926
- Einwilligung rechtlicher Eltern 1 927
- negative Adoptionsklausel 1 905 ff.
- positive Adoptionsklausel 1 904
- Sittenwidrigkeit von Adoptionsklauseln 1 908
- AG
- Beteiligungsverhältnisse 1 1065
- Bundesanzeiger 1 1065
- Mitteilung des Aktionärs 1 1068 f.
- Satzung 1 1083
- Veröffentlichung 1 1070
- Zeitdauer 1 1042
- AG, SE, KGaA
- Grundkapital 1 1041
- Handelsregister 1 1041 ff.
- Stammkapital 1 1041
- Aktiengattungen
- Stammaktien 3 186 ff.
- Vorzugsaktien 3 186
- Aktiengesellschaft 1 258
- Aktionär 1 1209
- Besetzung der Organe 3 283
- Einzelgeschäftsführungsbefugnis 1 259
- Formwechsel aus GmbH 3 284 f.
- Gründung einer SE 3 282
- Vorstandsmitglied 1 1208 ff.
- Weisungsfreiheit des Vorstands 3 283
- Aktiengesellschaftsaktionär
- sozialversicherungsrechtlicher Status 1 1209
- Aktiengesellschaftsvorstand
- sozialversicherungsrechtlicher Status 1 1208 ff.
- Aktienregister 1 1064
- Aktionär 1 1063
- Mitteilung 1 1068 f.
- Alleinaktionär
- Veröffentlichung 1 1071
- Alterssicherung der Landwirte 1 1148 f., 1151
- Änderung des Unternehmensgegenstandes
- Mehrheit 1 105
- Stimmrechtsausübung durch Testamentsvollstrecker bei Änderung 1 104
- Anerkennung der Stiftung
- Voraussetzungen 3 590
- Ankaufsrecht
- Poolvereinbarung 1 1007 ff.
- Anrechnung auf den Pflichtteil nach § 2315 BGB 2 264
- gleichzeitige Anrechnung und Ausgleichsordnung 2 268
- Anrechnung auf den Zugewinn nach § 1380 BGB 2 307
- Anrechnung einer Ehegattenzuwendung 2 315
- Anrechnungsbestimmung nach § 2315 BGB 2 265
- Anteilsübertragung von Todes wegen
- Verhältnis zur Vinkulierung 1 436 ff.
- Anteilsübertragung von Todes wegen (GmbH, AG) 1 533 ff.
- Einziehung 1 536 ff.
- Einziehungsklausel 1 534 f.
- Einziehungsklausel (AG) 1 546 ff.
- Einziehungs- und Abtretungsklausel 1 534 f.
- gemeinsamer Bevollmächtigter (GmbH, AG) 1 549 ff.
- Kombinationsklausel 1 539 ff.
- Zwangsabtretung 1 539 ff.
- Zwangsabtretungsklausel 1 534 f.
- Zwangseinziehung (AG) 1 546 ff.
- Anteilsübertragung zu Lebzeiten
- Abschlag für Familienunternehmen 1 424
- Ausstieg 1 435
- Change-of-control-Klausel 1 430
- „closed-shop-Prinzip“ 1 420
- einstweilige Verfügung 1 432
- Exit 1 435

- individuelle Zustimmung 1 415 ff.
- Kontrollzuständigkeit 1 425
- Machtbalance 1 393
- Nießbrauch, Verpfändung 1 397 ff.
- Schutz vor Überfremdung 1 420
- Stimmverbot 1 416
- Treuhandverbot 1 411 ff.
- Treuhandverhältnisse 1 411 ff.
- Unterlassung 1 432
- Vetorecht 1 422
- Vinkulierung 1 386 ff.
- Vorbehaltsnießbrauch 1 403
- Zustimmung 1 415 ff.
- Zustimmung aller Gesellschafter 1 415 ff.
- Zustimmung durch
Gesellschafterbeschluss 1 418
- Zustimmung durch Quorum von
Stimmen 1 416
- Zustimmungspflicht bei
Zustimmungsvorbehalt 1 420
- Zustimmungspflicht für bestimmte
Personen 1 425 ff.
- Zustimmungsvorbehalt 1 390 ff.
- Zwangsabtretung 1 430
- Anteilsübertragung zu Lebzeiten (GmbH,
AG)
 - Beteiligungsgesellschaften 1 530 ff.
 - Genehmigung der GmbH 1 512 ff.
 - Holdinggesellschaften 1 530 ff.
 - Individualvinkulierung 1 515
 - Kapitalgesellschaften 1 495 ff.
 - Kontrollzuständigkeit 1 526 f.
 - mittelbare Vinkulierung 1 530 ff.
 - modifizierte Zuständigkeit für
Zustimmung (Familien-AG) 1 508 ff.
 - Nießbrauch 1 503 f.
 - Treuhand 1 506
 - Treuhandverhältnisse 1 506
 - Unterbeteiligung 1 505
 - Verpfändung 1 503 f.
 - Vetorechte (GmbH) 1 522 f.
 - Vorwegabschlag Familienunternehmen
1 524
 - Zustimmung 1 495
 - Zustimmung, sonstige 1 520
- Zustimmung Aufsichtsrat 1 509, 520
- Zustimmung Beirat 1 520
- Zustimmung der AG 1 508
- Zustimmung der Geschäftsführung
1 512 ff.
- Zustimmung der Geschäftsführung,
pflichtwidrige 1 514
- Zustimmung der GmbH 1 512 ff.
- Zustimmung Dritter 1 521
- Zustimmung durch alle Gesellschafter
1 515
- Zustimmung durch
Gesellschafterbeschluss 1 518 f.
- Zustimmung durch Quorum 1 516 f.
- Zustimmung einzelner Gesellschafter
1 520
- Zustimmung Hauptversammlung 1 509
- Zustimmung Seniorsgesellschaften 1 520
- Zustimmungsvorbehalte 1 497
- Zustimmungsvorbehalt mit
Zustimmungspflichten 1 526 f.
- Anteilsvinkulierung zu Lebzeiten
 - Umgehungsgefahr 1 407
 - Unterbeteiligung 1 407
 - Unterbeteiligungsverbot 1 407
- Antragsrecht nach § 131 HGB
 - Umwandlung in Kommanditbeteiligung
1 455
- Antragsrecht nach § 724 BGB
 - Ausschluss des Antragsrechts 1 456 f.
- Anwachsung 3 5 ff.
 - Ausscheidensvereinbarung 3 27 f.
 - Austritt Komplementärin 3 29 f.
 - Betriebsübergang 3 38 f.
 - Ehegattenzustimmung 3 52 ff.
 - Ehevertrag 3 53 f.
 - Einbringung in Dritte 3 51 f.
 - einfache 3 26 ff.
 - Einlagenrückgewähr, haftungsschädlich
3 35 f.
 - erweiterte 3 39 ff.
 - Firmenfortführung 3 32 f.
 - Gesamtrechtsnachfolge 3 29 f.
 - Haftungsfreistellung 3 35 f.
 - Handelsregister 3 58 ff.

Stichwortverzeichnis

- stille Reserven 3 34 f., 46 f.
- Übernahmevereinbarung 3 27 f.
- Anwachsung, einfache 3 23 ff.
- Ausscheidensvereinbarung 3 25 f.
- Übernahmevereinbarung 3 25 f.
- Anwachsung, erweiterte 3 23 ff.
- Änderung des Gesellschaftsvertrags 3 40 f.
- Bareinlage mit Sachagio 3 41
- Einbringungsmodell 3 41 f.
- Einbringungsvertrag 3 25 f.
- Einlagenrückgewähr 3 45 f.
- Haftungsfreistellung 3 45 f.
- Kapitalerhöhung 3 40 ff.
- Kapitalerhöhungsbeschluss 3 25 f.
- Sacheinlage 3 41 f.
- Unternehmensgegenstand 3 40 f.
- Arbeitnehmerbeteiligungsrechte
- Neuverhandlung/Nachverhandlung 3 262
- Arbeitsanweisung
- Compliance 1 1351
- Arbeitsverhältnis 1 1157 ff.
- Asset Deal 3 376 ff., 398 ff.
- Catch-All-Klauseln 3 403 ff.
- Atypische Unterbeteiligung an einem Familienunternehmen 2 293
- Audit
- interne und externe Audits von Compliance Management Systemen 1 1366
- Aufklärungsprozess
- Compliance 1 1357
- Auflösung einer Familienstiftung
- Doppelbesteuerung 3 526
- Ertragsteuer 3 525
- Schenkungsteuer 3 524
- Auflösung im Todesfall 1 442
- Auflösung ohne Liquidation 3 23 f.
- Aufsichtsrat 1 248
- Einberufung, Gesellschafterversammlung, GmbH 1 587 f.
- Teilnahmerecht, Gesellschafterversammlung, GmbH 1 669 f.
- Aufstellung Jahresabschluss 1 858
- Auftragnehmer 1 1145
- Auftragsvergabe
- Familienmitglied 1 1175 ff.
- Ausgleichszahlung an Dritte 2 281
- Ausgleichszahlung durch den Erwerber 2 279
- Ausgleichszahlung durch den Veräußerer 2 278
- Ausgleichspflicht nach § 2316 BGB 2 264
- gleichzeitige Anrechnung und Ausgleichsordnung 2 268
- Ausgliederung
- Errichtung Holdingstruktur 3 154 f.
- Holding-Struktur 3 176 f.
- vorweggenommene Nachfolge 3 176 f.
- Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns 3 155 f.
- All-Klausel 3 158 f.
- Ausgliederungsbericht 3 164 f.
- Ausgliederungsbeschluss 3 164 f.
- Ausgliederungserklärung 3 156 f.
- Ausgliederungsprüfung 3 164 f.
- Ausgliederungsvertrag 3 156 f.
- Bestimmtheitsgrundsatz, sachenrechtlicher 3 156 f.
- Ehegattenzustimmung 3 163 f.
- Erbfolge 3 155 f.
- Gesamtrechtsnachfolge, partielle 3 155 f.
- Versicherung 3 161 f.
- Ausländische Gesellschaft
- Gründungstheorie 3 264
- Komplementärin 3 264
- Ausschlagung gegen Abfindung 1 483
- Ausschluss Abfindung
- Erbfall 1 899
- Todesfall 1 899
- Ausschluss Stimmrecht 1 745 ff.
- Ausschüttungsbeschränkung 1 851 ff.
- GmbH 1 937

- Außerordentliche Gesellschafter-
versammlung, GmbH
 - Einberufung 1 607 f., 621 ff.
- Außerordentliches Kündigungsrecht gem.
§ 725 Abs. 4 BGB, § 132 Abs. 4 HGB 4 288
- Außerordentliches Kündigungsrecht gem.
§ 725 Abs. 4 BGB/§ 132 Abs. 4 HGB 4 343
 - § 112 BGB 4 340, 352 ff.
 - Abfindungsbeschränkungen 4 360 f.
 - alte Rechtslage 4 342
 - Anwendungsbereich 4 344 ff., 351
 - auflösend bedingtes
Beteiligungsvermächtnis 4 371
 - Ausschluss 4 358 ff.
 - Beschränkungen 4 358 ff.
 - Dauertestamentsvollstreckung 4 372
 - Gestaltung durch sonstige
Vereinbarungen 4 364
 - Gestaltung im Gesellschaftsvertrag 4 357
 - Gestaltung im Schenkungsvertrag 4 365 ff.
 - Gestaltung in der letztwilligen Verfügung 4 368 ff.
 - Kapitalgesellschaften 4 347
 - Kommanditbeteiligung 4 346
 - MoPeG 4 342
 - Rückforderungsrecht 4 366 f.
 - Umwandlungsklausel 4 362 f.
 - vorsorgende Gestaltung 4 349 ff.
- Ausstattung 2 130 ff.
 - Nachteile 2 136
 - Nichtanwendung des Schenkungsrechts 2 135
- Austritt
 - Kommanditgesellschaft 1 1030
 - Komplementärin 3 271
- Ausübungsverbot
 - im Bereich des
Unternehmensgegenstandes 1 7
- Befreiung eines Geschäftsführers vom
Wettbewerbsverbot
 - statuarische Regelung/Öffnungsklausel 1 367
- Begrenzung Zugewinnausgleich bei Tod
 - Muster 4 46
- Beirat 1 200, 296 ff.
 - Absetzungsbefugnis 1 210 f.
 - Aufgaben 1 220, 305
 - Auslegung, konkurrierend/verdrängend 1 311 ff.
 - Autoritätsperson 1 216
 - Bedingungseintritt 1 307 f.
 - Befugnis 1 299 ff., 305, 309
 - beratender/überwachender 1 215
 - Besetzung 1 232
 - Binnenangelegenheiten 1 232 ff.
 - Dispositionsmaxime 1 212
 - Ebenen 1 230 ff.
 - Einberufung, Gesellschafter-
versammlung, GmbH 1 589 f.
 - Einsetzung 1 304 f.
 - Einziehung 1 316
 - Handlungsunfähigkeit, Vermeidung 1 314
 - innere Ordnung 1 305
 - Kompetenzen, Kernbereich 1 310 ff.
 - Kompetenzen, zwingende 1 308, 313 ff.
 - Kompetenzübertragung 1 314
 - Kompetenzverteilung 1 307 f.
 - Mitbestimmung 1 317
 - Mitglied 1 236
 - Motivation 1 297
 - Notgeschäftsführungsrecht 1 215
 - Schlichtungsfunktion 1 216
 - Sonderrecht 1 306
 - Statuierung 1 305
 - Teilnahmerecht, Gesellschafter-
versammlung, GmbH 1 669
 - Vetorechte 1 209
 - Weisungsrecht 1 208, 301, 312
 - Zustimmungserfordernis 1 209 f.
- Beirat, Errichtung
 - Bedingungen/Zeitpunkt 1 220 ff.

Stichwortverzeichnis

- Beirat, Rechte
 - Beiratsbesetzung 1 316
- Beitragspflicht 1 1170 ff.
- Beschäftigtenversicherung 1 1149
- Beschäftigung 1 1152 ff.
 - Abgrenzungsmerkmale 1 1177 ff.
 - abhängige 1 1153 ff.
- Beschäftigungsverhältnis
 - sozialversicherungspflichtiges 1 1144 ff.
- Beschlussfähigkeit
 - Gesellschafterversammlung, GmbH 1 649 ff.
 - Gesellschafterversammlung, KG 1 661 f.
- Beschlussfassung 1 716, 793
 - Enthaltungen 1 802 ff.
 - Mehrheiten 1 802 ff.
 - Umlaufverfahren 1 796 ff.
- Beschlussfeststellung
 - Feststellungskompetenz 1 817
- Beschlussgegenstand 1 724 ff.
- Beschlussmängel 1 820 ff.
 - Klagefrist 1 822
 - Nichtigkeitsgründe 1 823
 - Verletzungen von Rechtsvorschriften 1 823
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit 4 282
 - Ermächtigung gem. § 112 BGB 4 285
- Beschränkung der Einsichtnahme
 - Transparenzregister 1 1142
- Besetzung Aufsichtsrat 1 252
- Besonderer Vertreter
 - Familienstiftung 3 572
 - Stiftung 3 572
- Besteuerung
 - Familienstiftung 3 509 ff.
- Beteiligungsgesellschaften 1 429
 - mittelbare Vinkulierung 1 530 ff.
- Beteiligungskette
 - Transparenzregister, wirtschaftlich Berechtigte 1 1123 ff.
- Beteiligungsträgerstiftung 3 497
 - Varianten 3 499
- Beteiligungsumfang 1 1028
- Beteiligungsverbot 1 340
- Betreuung
 - Anregung 4 390
 - Antragsrecht 4 389
 - Aufgabenkreis 4 393
 - Ausübung von Gesellschafterrechten 4 407 ff.
 - Betreuerbestellung 4 388, 392
 - betreuungsgerichtliche Genehmigung 4 394, 400, 428 ff., 435
 - Betreuungsrechtsreform 4 387
 - Ergänzungsbetreuerbestellung 4 426 f.
 - Geheimhaltung 4 399
 - Geschäftsführung 4 436 ff.
 - Gesellschafterbeschlüsse 4 432 ff.
 - GmbH 4 420
 - Kapitalgesellschaften 4 411, 420 f., 440 ff.
 - Maßstab für unternehmerische Entscheidungen 4 401
 - Personengesellschaften 4 410, 414 ff., 437 ff.
 - Risiken für das Familienunternehmen 4 395 ff.
 - Verfügung über Gesellschaftsbeteiligungen 4 422 ff.
 - Vertretungsverbot 4 391, 394, 423 ff., 433
 - Vorsorge im Gesellschaftsvertrag 4 406 ff.
 - Vorsorgeklausel 4 406 ff.
 - Vorsorgevollmacht 4 402 ff.
 - Vorsorgevollmachtsklausel 4 412 ff.
- Betreuungsrechtsreform 4 387
- Betriebsprüfung 1 1146
 - Adressat 1 1243
 - Beitragserstattung 1 1258 ff.
 - gerichtliches Hauptsacheverfahren 1 1263 ff.
 - Insolvenzverwalter 1 1243
 - Meldepflicht, Gesamtsozialversicherungsbeitrag 1 1239 ff.
 - Rechtsschutz 1 1261 ff.

- Säumniszuschläge 1 1244
- Sozialversicherungsbeiträge 1 1244 ff.
- Überprüfungsverfahren 1 1262 ff.
- Verhältnis zum
 - Statusfeststellungsverfahren 1 1314 ff.
- Verjährung 1 1249 ff.
- Verwaltungsakt, Widerspruchsbescheid 1 1241 ff.
- Verwaltungsverfahren 1 1261 ff.
- Vollstreckung 1 1254 ff.
- Vollstreckungsverbot 1 1256
- Betriebsübergang 3 17 f.
- Betriebsvermögen
 - unentgeltliche Übertragung auf Familienstiftung 3 515 ff.
- Betriebsvermögensverschönerung
 - Erbschaftsteuer 2 52 ff.
- Bevollmächtigter
 - gemeinsamer (GmbH, AG) 1 549 ff.
- Bewertung von unternehmerischem Vermögen 2 83 ff.
- Bilanz
 - Stiftung & Co. KG 3 616
- Boiler Plates 3 473 ff.
 - Anlagen 3 489
 - anwendbares Recht 3 484 f.
 - Gerichtsstand 3 486 f.
 - Kosten 3 475
 - maßgebliche Fassung 3 481 f.
 - Mitteilungen 3 477
 - Salvatorische Klausel 3 479 f.
 - Schiedsklausel 3 487 f.
 - Vertraulichkeit 3 476
- Bundesanzeiger 1 1104
- Bürgschaft
 - sozialversicherungsrechtlicher Status 1 1203
- Bußgeld
 - Transparenzregister 1 1121
- CEO 1 260
- CEO-Modell 3 234 ff.
 - gruppenweite Kontrolle 3 238 f.
- Chairman-Modell 3 240 ff.
 - gruppenweite Kontrolle 3 249
- Change-of-control-Klausel 1 430
- Compliance
 - Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen 1 1347
 - besondere Herausforderungen in Familienunternehmen 1 1320
 - Definition 1 1318
 - Hinweisgebersysteme 1 1354
 - Kommunikation 1 1362
 - Organisation 1 1339 ff.
 - Programm – Sinn und Zweck 1 1319
 - Risikoanalyse 1 1345
 - risikoerhöhende Sonderfaktoren in Familienunternehmen 1 1322
 - Schulung 1 1360
 - Verhaltenskodex 1 1332
 - Verknüpfung von familiären und unternehmerischen Interessen 1 1341
 - Ziele 1 1334
- Compliance-Kultur 1 1331
- Compliance Management System
 - Implementierung 1 1325 ff.
- Compliance-Programm 1 1350 ff.
- Darlehen
 - sozialversicherungsrechtlicher Status 1 1204
- Dauer der Kapitalgesellschaft 1 124 ff.
- Dauer der Personengesellschaft 1 108 ff.
- Dauernde Last 2 228
- Dauertestamentsvollstreckung 3 493
- Destinatäre 3 549 ff.
 - Anspruch auf Stiftungsleistungen 3 550
 - Rechtsgrund für Stiftungsleistungen 3 550
 - Steuerklasse 3 551
- Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) 1 1146
- Digitaler Nachlass 2 32
- Diskriminierung
 - qualifizierte Nachfolgeklausel 1 471

Stichwortverzeichnis

- Disquotale Gewinnausschüttung
 - GmbH 1 942 ff.
- Dogmatische Herleitung
 - Pflichten aus dem Schuldverhältnis 1 320
 - Sonderverbindung Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft 1 320
 - Treu und Glaube 1 320
 - Zweckerreichungspflicht 1 320
- Doppelbesteuerung
 - Auflösung der Stiftung 3 526
- Doppelstiftung 3 499, 626 ff.
 - disproportionale Stimm- und Gewinnrechte 3 629
 - Muster Satzungsregelung Beteiligung, Stimmrechte und Gewinnverwendung (Beispiel Holding-GmbH) 3 668
 - Muster Satzungsregelung Vermögen und Verwaltung (steuerbegünstigter Beteiligungsträger) 3 662
 - rechtliche und steuerliche Grundlagen 3 627 ff.
 - rechtsfähige Stiftung als Beteiligungsträger 3 633 ff.
 - steuerbefreiter Beteiligungsträger 3 632 ff.
 - Stiftungs-Kapitalgesellschaft als Beteiligungsträger 3 633 ff.
 - Stimmrecht und Beteiligungsquote 3 667
 - unselbstständige Stiftung als Beteiligungsträger 3 633 ff.
 - Wesenskern 3 628
- Dotationsquelle 3 498
- Dualistische SE 3 179
 - Governance 3 228 f.
- Effektivität
 - von Compliance Management Systemen 1 1369
- eGbR 1 1050
 - Anmeldepflicht 1 1051, 1053
 - Beteiligungshöhe der einzelnen Gesellschafter 3 73 f.
 - Eintragung 3 73 f.
 - Eintragungspflicht 1 1050
 - Firma 1 1052
 - Gegenstand der Gesellschaft 1 24
 - Gesellschafter 1 1053
 - Gesellschaftsvertrag 3 73 f.
 - gesonderte Beurkundung des Gesellschaftsvertrages vor Abschluss Grundstückskaufvertrag 1 72 f.
 - notarielle Identitätserklärung 1 72 f.
 - Publizierungspflicht 1 1057
 - Registeranmeldung 1 1054
 - Statuswechsel 1 19
 - Transparenzregister 3 73 f.
- Ehegattengesellschaft
 - Außengesellschaft 1 88
 - Beweisbarkeit 1 93
 - Ehegattennengesellschaft 1 87 ff.
 - Eintragungsfähigkeit 1 94
 - Gegenstand der Gesellschaft 1 95 f.
 - Gesellschaftsregister 1 94
 - Gesellschaftsvermögen 1 94
 - kein Ehevertrag 1 93
 - konkludenter Gesellschaftsvertrag 1 92
 - rechtsfähige GbR 1 88
 - Schriftform 1 93
 - Stille Gesellschaft (Abgrenzung) 1 87
 - Unternehmensgegenstand 1 95 f.
- Ehegattennengesellschaft
 - Muster Gesellschaftsgegenstand 1 97
- Ehegattenzustimmung
 - Einzeltheorie 3 53
- Ehegattenzuwendung 2 307
- Ehename
 - Ablegeverpflichtung in Ehevertrag 4 126 ff.
- Ehevertrag 4 98
 - Altersvorsorge 4 26
 - Anpassungen 4 27
 - Anwachsung 4 54
 - Asset protection 4 94
 - Ausgestaltung 4 24 ff.
 - Ausgliederung 4 54
 - Ausschluss Zugewinnausgleich 4 39 ff.
 - begrenztes Realsplitting 4 107

- Begriff, funktional erweitert 4 2
- Begriff des Unternehmers 4 52
- Betriebsaufspaltung 4 53
- Betriebsvermögen 4 51
- Beweggründe 4 24
- Bezeichnung des ausgenommenen Vermögens 4 50 f.
- Definition des unternehmerischen Vermögens 4 50 f.
- Ehegattengesellschaft 1 91
- Ehefrau, Ablegeverpflichtung 4 126 ff.
- Einkommensverhältnisse 4 26
- Ersatzstücke 4 54, 56
- Erträge 4 59 ff.
- Erträge im Zugewinnausgleich 4 61
- Erträge im Zugewinnausgleich nach „Ausschüttung“ 4 66
- Erträge im Zugewinn bei unterlassener Ausschüttung 4 68 f.
- Erträge nicht im Zugewinnausgleich 4 63
- erweiterter Verwendungsbegriff 4 72 f.
- Familienunternehmer 4 31 ff.
- Funktionsäquivalenz 4 41
- Funktionsäquivalenz Versorgungsausgleich 4 115 ff.
- Gesellschaftsregisternummer 4 53
- gewillkürtes Betriebsvermögen 4 51
- Güterstände 4 30 ff.
- Güterstandsklausel 4 25 f., 97
- Handelsregisternummer 4 53
- Herausnahme des Betriebsvermögens 4 48 ff.
- Herausnahme des Unternehmens 4 48 ff.
- Imparität 4 28
- Inhalts- und Ausübungskontrolle 4 8 ff.
- Inhalts- und Ausübungskontrolle Versorgungsausgleich 4 114 ff.
- Kernbereich der Scheidungsfolgen 4 101
- Kernbereichslehre 4 101
- Kinderbetreuung 4 26
- Kinderwunsch 4 26
- Manipulationspotential 4 88
- Manipulationspotential bei Herausnahmelösung 4 49 ff.
- Muster 4 29
- Nachteile der Umkippklausel 4 94
- notarielles Verfahren 4 27
- notwendiges Betriebsvermögen 4 51
- notwendiges Privatvermögen 4 51
- Präambel 4 24 f.
- Ruhestand 4 58
- salvatorische Klausel mit güterrechtlicher Sonderregelung 4 133
- salvatorische Klauseln 4 131 ff.
- Schiedsgutachter für Verwendungen 4 83
- Schwäche der Fristenlösung bei Verwendungen 4 82
- Schwangerschaft 4 26
- Sonderbetriebsvermögen 4 51
- subjektive Imparität 4 28
- Surrogate 4 56
- Surrogation 4 54
- Surrogationsfälle 4 58
- Umgang mit Erträgen 4 59
- Umkippen des Zugewinnausgleichs 4 92 ff.
- Umwandlung 4 54
- Unterhalt 4 100 ff.
- Veräußerung Unternehmen 4 58
- Verfügungsbeschränkungen 4 39
- Verhandlungen 4 27
- Vermögensverhältnisse 4 26
- Versorgungsausgleich 4 110 ff.
- Versorgungsausgleich, Vereinbarung 4 113 ff.
- Vertragsentwurf 4 27
- Verwendungen 4 71 ff.
- Verwendungen im Zugewinnausgleich 4 75 f.
- Verwendungen in Krisenzeiten 4 79 f.
- Verwendungen nicht im Zugewinnausgleich 4 77
- Verwendungsklausel mit Fristenlösung 4 79 f.
- Vorbemerkung 4 24 f., 29
- Vorbesprechung 4 27

Stichwortverzeichnis

- Ehevertrag, Form
 - Beschlussvergleich nach §§ 113, 36 FamFG iVm § 278 ZPO 4 4
 - Bevollmächtigte 4 6 f.
 - EuGüVO 4 5
 - gleichzeitige Anwesenheit 4 4
 - notarielle Beurkundung 4 3 ff.
 - Protokollierung nach § 127a BGB 4 4
 - teleologische Reduktion von Art 25 Abs. 1 S. 1 EuGüVO 4 4
- Einberufung, Gesellschafterversammlung, GmbH
 - Form 1 593
 - Gesellschafterversammlung, GmbH 1 570 ff.
 - Satzungsgestaltung 1 583
- Einberufung Gesellschafterversammlung, KG 1 643 ff.
- Einberufungskompetenz
 - Kompetenzverlagerung 1 580 ff.
- Einbringung 3 5 ff.
 - Bestimmtheitsgrundsatz, sachenrechtlicher 3 12 f.
 - Ehegattenzustimmung 3 20 f.
 - Gesamtrechtsnachfolge 3 44 f.
 - Gesellschafterliste 3 14
 - Handelsregisteranmeldung 3 14
 - Umschreibung des Eigentums im Grundbuch 3 14
- Einbringungsbilanz 3 15 f.
- Einbringungsvertrag 3 12 f., 43 f., 47 f.
- Einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel 1 443 ff.
 - Sondererbfolge 1 445
 - Vertreterklausel 1 446
- Einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel mit Vermächtnisoption 1 461 ff.
- Einladungsrichtlinie 1 1336
- Einlage 1 1029 ff.
- Einsichtnahme
 - Transparenzregister, wirtschaftlich Berechtigte 1 1139 ff.
- Einstimmigkeit
 - bei Änderung des Gesellschaftszwecks 1 99
 - bei Änderung des Unternehmensgegenstandes 1 105
- Einstweiliger Rechtsschutz
 - Antrag 1 1276
 - Beschwerde 1 1281
 - Gerichtskosten 1 1280
 - Poolvereinbarung 1 1021
 - Sozialversicherung 1 1273 ff.
- Eintragung im Handelsregister
 - Geschäftsführer, GmbH 1 577 ff.
- Eintritt
 - Kommanditgesellschaft 1 1030
- Eintrittsklausel
 - Abfindungslösung 1 493
 - gesellschaftsvertragliche 1 490 ff.
 - Treuhandlösung 1 493
- Einwilligung/Genehmigung 1 341
 - nachträglicher Widerruf 1 341
- Einwilligung in die Verfügung über einen Geschäftsanteil durch den Ehepartner 2 305
- Einzelrechtsnachfolge 3 6 ff.
- Einzelvertretungsbefugnis 1 280
- Einziehung
 - AG 1 547
 - angeordnete 3 210 f.
 - Einzahlung Einlagen 1 536 ff.
 - Einziehungsentgelt 3 213
 - Familien-AG 1 547
 - gestattete 3 210
 - Kapitalerhaltung 1 536 ff.
 - Vernichtung des Anteils 1 536 ff.
- Einziehung im Erbfall
 - Stimmrecht 1 953
- Einziehung im Todesfall
 - Stimmverbot 1 952
- Einziehungsentgelt 3 213
 - Bewertungsmethode 3 215
- Einziehungsklausel 1 531
- Einzugsstelle 1 1171